Dogm.
617

8° Dogm. 617.

Katholischer
Unterricht
vom
Ablasse nach der Lehre
des
Normalkatechismus.

Von
J. Litau.

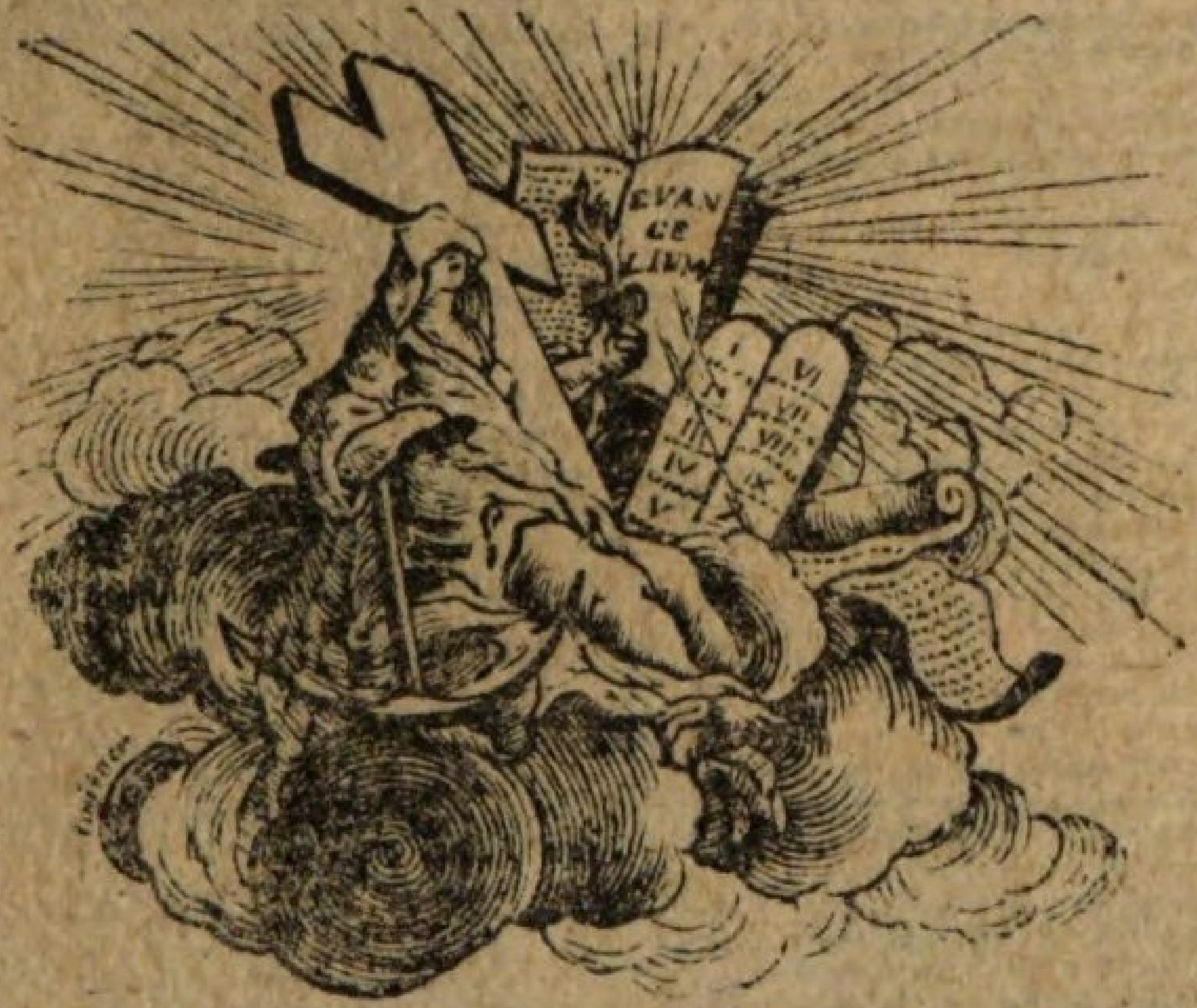

Wien,
mit von Baumeisterischen Schriften.

1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wer sollte in diesen aufgeklärten Zeiten, da man sowohl in dem Unterrichte der Jugend, als besonders derer, die sich dem geistlichen Stande, um das Heil ihres Nächsten zu wirken, widmen; für nichts mehr, als Licht, Gründlichkeit, in dem Unterrichte für Lauterkeit, Bestimmtheit, Ausmerzung alles Uiberflüßigen, Unächten, in den Gegenständen des Unterrichtes, sorget; wer sollte (sage ich) in diesen hellen Zeiten solch dunkles Gezänk, und verworrene Begriffe von der Lehre des Ablasses erwartet haben?

Daß es zu unseren Zeiten kein Stolz mehr seye zu sagen: es wird lichter: jung- und alte sehen heller; lehren uns die frommen Anstalten, welche unsere selig- und unvergeßliche Fürstinn gemacht hat, derer edle Absicht war, Klarheit über den Unterricht in Glaubenssachen zu verbreiten, deren Gründlichkeit schon lange festgesetzet ware. Wir wollen bei den Anstalten für die Jugend in Betreff der Erziehung zu einem gut katholischen Christenthume unsere Erzählung anfangen, (denn von andern

Erziehungsumständen ist uns in dieser Schrift nie eine Rede) und da können wir nichts besseres thun, als die Worte des berühmten Herrn Probst Ignatz Felbinger a) anführen „ Gleich im Anfange der Schulverbesserung (sagt er) wurde dazu ein Lehrbuch gewählet, in dem das, was ein katholischer Christ zu Glauben, und zu thun schuldig ist, besser, als in den sonst gebräuchlichen auseinander gesetzet, wo die alten Lehren und Pflichten der Religion in einem helleren Lichte für die Jugend faßlicher, und auch überzeugender ausgedrükt zu seyn schienen. Kaum verließ dieses Buch beim Anbeginn des Schuljahres 1773 die Preße, als Feinde der Aufklärung, und der Schulverbesserung ungeachtet der auf dem Titel angezeigten Gutheissung der Geistlichen Oberhirten, und des eben daselbst vermerkten allerhöchsten Befehls dawider zu streben anfiengen — — — Da es nun allgemein verbreitet war, daß ein reformirter von einem Lutheraner in deutscher Sprache herausgegebener Katechismus die Grundlage des zu Wien erschienenen katholischen seyn sollte: so hielten es eifrige Bischöfe der K. K. Staaten für ihre Schuldigkeit, die schärfeste Untersuchung darüber anzustellen. Sie verfuhren dabei so strenge, als es die Wichtigkeit-

a) Die Beschaffenheit, und Größe der Wohlthat, welche Maria Theresia durch die Verbesserung der deutschen Schulen ihren Unterthanen, dem Staate, nud der Kirche erwiesen hat. Prag im Verlag der K. K. Normalschulbuchdruckerey 1781.

keit vorerwähnter öffentlich gerügter Beschuldigung erfoderte. Zwar fanden sie nichts Ketzerisches darinn, wohl aber versicherten sie auf andere Art irrige, dunkle, zweifelhafte und gefährliche Sätze an der Zahl 197. bemerket zu haben; sie verlangten deßhalb die Unterdrückung dieses Katechismus — — —

Unsere in allen Stücken grosse Theresia ließ sich hiedurch nicht abhalten, die bessere Unterweisung auch in der Religion zu Stande zu bringen; sie begehrte von dem Herrn Kardinal Erzbischof ihrer Residenz, daß er mit Zuziehung einiger Theologen die angezeigten 197 Sätze durchgehen, wo es nöthig wäre, den verdächtig gemachten Katechismus ausbessern, oder aber einen zu Stande bringen sollte, den man bei dem jugendlichen Unterrichte ohne Bedenken zum Grund legen könnte. Dieser würdigste Erzbischof erfüllte bereitwilligst das Verlangen seiner Fürstinn mit einer Sorgfalt und Geduld, davon man schwerlich ein Beispiel finden wird. Durch ganze 5 Monate entzog er sich wochentlich einige Vormittage anderen Geschäften; 4 auch 5 Stunden nacheinander wendete er jedesmal an, um in seiner Gegenwart alle Sätze aufs genaueste prüfen zu lassen, und diejenigen zu bestimmen, welche in diesem Lehrbuche vorkommen sollten. So kam endlich jenes Buch zu Stande, welches nun in unseren Schulen die Grundlage des Unterrichts in der Religion ist.

Theresia — — — wie sie die Bischöfe als diejenigen ehrte, welche Gott bestellet hat die Kirche zu regieren, denen er die Glaubenslehre zu bewahren anvertrauet hat, so befahl sie den umgearbeiteten Katechismus allen Bischöfen, die auch nur einen Theil des Kirchensprengels in ihren Staaten hatten, zuzusenden, mit dem Verlangen, sie möchten das Bedenkliche anzeigen, was sich darinn etwa noch befinden könnte. So erhielt der Katechismus endlich den Beifall aller Bischöfe, und alsdann schrieb die Monarchinn allen ihren Unterthanen den Gebrauch durch eine in die Provinzen am 23ten August 1777 erlassene Verordnung vor.

So ist auch für die Aufklärung, und Bildung deren, die sich der Seelsorge einmal annehmen wollen, gesorget worden; zu diesem Ende hat die Dogmailsche Theologie, durch Vorsorge dieser nun in Gott ruhenden Monarchinn, schon vor einigen Jahren jene nützliche, reine Form bekommen, nach der nun alle sich dem Herrn und seinem Dienst zum Nutzen des Nächsten weihende Zöglinge in ihrer Lern, und Lehrart sich richten. Es werden in selber nicht mehr unnütze, und nicht praktische Schulfragen abgehandelt, sondern dergleichen nur obenhin erzählungsweise angezeiget; die Glaubenslehren hingegen, wie auch allgemein angenommene Sätze, denen die Meinung der Kirche beizupflichten scheinet, werden auf das gründlichste behandelt. Das scientifische System, in welches man die Religionswahrheiten eingekleidet, entfernet alle Verwirrung, läuteret den Ver-

Verstand, und machet, daß man deren ganzen Zusammenhang nach ihrer natürlichen Verbindung fassen, und gleichsam in einem Blicke übersehen kann. Aus Grund- und Hauptwahrheiten werden durch bindige Folgerung die übrigen Sätze hergeleitet, und man ist befließen den Zuhörern deutlich auseinander zu setzen, ob, und wie weit dieser, oder jener Satz von der Wahrheit abweiche, ob, und in wie fern er gefährlich seye, oder nicht; so daß man billig bekennen müsse, es seyen alle Vorkehrungen gemacht worden, taugliche, und würdige Priester, und Seelsorger zu bilden. a)

Das wäre nun der Grund unserer Meinung, daß es jetzt bey uns etwas heller, als vormals aussehe, und auch der Gruud unserer Verwunderung über das Gezänk, welches in Betreff der Ablaßlehre ist angezettelt worden.

Man kann also auf diese Frage nach dem Unterrichte, den wir theils genossen, theils anderen geben, nicht schicklicher antworten, als aus den Quellen, die uns gelehrt, was der Ablaß seye; und diese Quellen sind der Normalkatechismus, und die systematische Theologie. b) Die Sätze dieser zweien

a) Siehe Anleitung und Grundriß zur systematischen Dogmatischen Theologie. Wien bey Johann Thomas Edlen von Trattnern 1776.

b) Josephi Bertieri Theol. Dogm. in systema redactæ sect. 2. c. 4. §. 310 et seqq.

Lehrbücher sind so vollkommen übereinstimmend, daß sie unsere Begriffe richtig, und klar bestimmen, und jeder, der will, begreiffen kann, daß alles, so in selben von den Ablåßen gelehret wird, nicht eitles Schulgezånk seye, sondern entweder ausdrückliche Glaubenswahrheiten, oder doch Såtze, die von der ganzen Kirche, ob sie schon nicht entschieden worden, als gewisse, und ungezweifelt wahre angesehen werden; Såtze, die aus den erkannten Glaubenswahrheiten durch nahe, und unstrittige Folgerungen gezogen sind; endlich Såtze, die insgemein von allen katholischen Theologen angenommen werden; diese Dinge nun aus eben genannten Lehrbüchern herauszuziehen und zu wiederholen, oder vielleicht auch dort und da zu erlåutern, und zu beleuchten ist die Absicht dieser Schrift, die man in 8 Kapitel abgetheilet, und deren Inhalt man wörtlich aus dem Normalkatechismus a) geborget hat.

I. Ka=

a) Nro 3. grosses Lesebuch für Schüler der deutschen Normal, nnd Hauptschulen in den kais. kön. Staaten.

I. Kapitel.

Der Ablaß ist die Nachlassung der zeitlichen Strafen, welche wir nach verziehener Schuld der Sünden im gegenwärtigen Leben, oder nach dem Tode zu leiden hätten.

§. 1.

Diese Beschreibung des Ablasses und der Früchten, die er hervorbringt, zeiget deutlich; daß er mehr, als bloß die Nachlassung der kanonischen Strafen, die sich nothwendig auf gegenwärtiges Leben beschränken, wirke; sie zeiget, daß sich die Wirksamkeit des Ablasses auch auf denjenigen Strafen Rest, den uns die Gerechtigkeit Gottes jenseits dieses zeitlichen Lebens unserer Sünden wegen zugemeßen, erstrecke, selben, oder einen Theil desselben tilge: doch ich will mit der grammatikalischen Erklärung, wie weit dieser Satz, den Begriffen nach, die uns seine Worte beibringen, reiche, nicht zufrieden seyn, sondern die Gründe kürzlich anzeigen, welche uns bestimmen, dem Satz und der Wirksamkeit des Ablasses diese Ausdehnung zu geben, und welche wir in der heil. Schrift, in der Lehre der Väter, in dem Gutachten der Kirche, und in der Uibereinstimmung der katholischen Theologen, wies mir scheint, genug Starcke finden.

§. 2.

Christus der Gottmensch spricht zu seinen Aposteln bey Matth. a) was ihr immer binden werdet auf Erden, soll auch gebunden seyn im Himmel; und was ihr immer lösen werdet auf Erden, soll auch aufgelöset seyn im Himmel. Ich wüste in der That nicht, wie er sich hätte klärer ausdrücken können, um anzuzeigen, welche unbeschränkte Macht zu binden, und zu lösen er seinen Aposteln ertheilen wolle. Was immer, heißt es; also Sünden, oder die dafür verdienten Strafen; Strafen, die entweder nur auf diese Zeiten eingeschränkt sind, oder die in der Zukunft erst müßten bezahlet werden; alles was ihr immer binden werdet auf Erden, werde ich der Herr des Himmels, und der Ewigkeit mit, und nach euren Ausspruch binden im Himmel, und alles, was ihr immer lösen werdet auf Erden, werde ich eben so lösen im Himmel.

§. 3.

Noch bedeutender redet er bey Joh. b) Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch auch — — — — Welcher Sünden ihr nachlassen werdet, sollen nachgelassen seyn, und welcher ihr vorbehaltet, sollen vorbehalten seyn. Nun sendete ihn sein Vater, als einen Herrn, dem er alle

---

a) C. 18. v. 18.

b) C. 20. v. 21.

alle Macht gegeben im Himmel, und auf Erden a) und so saget er, sende ich euch auch. Welch erhabene Sendung! welch göttliche Macht! Oder konnte vielleicht Christus selbst nur die Schuld, und die noch in diesem Leben dafür auszuhaltende Strafe nachlassen? Und da er wieder bey Matth. b) seiner Kirche die Schlüssel des Himmelreichs übergeben, wollte er ihr nicht vollkommene Macht ertheilen, seinen Glaubigen alle Hinderniße aus dem Wege raumen zu können, die ihnen den Eintritt in sein Reich entweder auf ewig, oder doch auf einige Zeit verwehren konnten? Nun aber schliessen uns von dem Himmelreiche aus die ewigen Strafen zwar auf immer, die zeitlichen aber verhindern den Eingang in selbes auf eine bestimmte Dauer; und da die Kraft der Nachlassung ewiger Strafen, welche man der Kirche zugesteht, nothwendig in die andere Welt langen muß; warum sollte die Kraft zeitliche Strafen zu erlassen nicht in das andere Leben langen können?

§. 4.

Es ist demnach unstrittig dargethan, daß die Kirche diese Macht, die zeitliche Strafen auch jenseits dieses Lebens nachzulassen von Christo ihrem Stifter überkommen; und der Gebrauch dieser Macht bey Entstehung der Kirche setzet die Sache noch in grössere Gewisheit.

a) Matth. c. 28. v. 18.

b) C. 16. v. 18.

heit. Schon Paulus a) einer der vornehmsten Apostel in dieser Kirche bewies ihn; da er einem Blutschänder zu Chorinth, den er wegen seiner öffentlichen Blutschande im Namen, und durch die Kraft unsers Herrn Jesu Christi dem Satan übergeben, und eine Weile in den Bußen schmachten ließ, nach von seiner äussersten Betrübniß erhaltenen Nachricht eben wiederum, und das gewiß vor der Zeit, die er ihm Anfangs zur Busse bestimmet hatte, in Ansehung der Bitterkeit seiner Reue in der Person Christi Gnade wiederfahren ließ. b) Einen sehr bedenklichen Einwurf machet sich über dieses Verhalten des Apostels der heil. Lehrer Thomas v. Aquin: c) Der min=

a) 1. Cor. 5. & 2. Cor. 2.

b) Das diese Erlassung des Apostels ein wahrer Ablaß gewesen bezeugen aus den Griechen d. H. Chrysost. hom. 4. in 2. ad Cor. Theodoretus, Oecumenius, Theophilactus. Und aus den Lateinern der H. Pacianus ep. 3. und der heil. Ambrosius l. 1. de poenit. c. 6. & ultimo.

c) Suppl. 3. par. Q. 25. art. 1. edit. Parisien. Anno 1663. pag. 36. *inferior non potest absolvere ab eo, ad quod superior obligavit, sed Deus in absolvendo culpa obligat ad poenam temporalem — — ergo nullus homo potest absolvere a poena illa aliquid inde dimittendo — — — sed contra 2. Cor. 2. nam & ego, quod donavi, propter vos in persona Christi; gloss. id est, ac si Christus donasset, sed Christus poterat relaxare absque omni satisfactione poenam peccati, ut patet Joan. 8. de muliere adultera, ergo & Paulus potuit. Ergo & Papa potest, qui non est minoris potestatis in Ecclesia, quam Paulus fuit.*

minder, sagt er, ist, kann nicht loszählen von dem, zu was einen der, der höher ist, verbunden hat; da nun Gott auch nach vergebener Sünde einen noch zur zeitlichen Strafe verbindet, welcher Mensch kann ihm von dieser Strafe etwas nachlassen? Aber er beantwortet diesen Einwurf in dem gleich darauf folgenden selbst. Der Apostel hingegen fährt am angezogenen Orte also weiter fort: Denn auch ich habe das, was ich nachgelassen, wenn ich doch etwas nachgelassen, wegen euch in der Person Christi gethan, welches nach Anmerkung der Glossa so viel ist, als hätte ihms Christus selbst nachgelassen; konnte aber Christus ohne aller Genugthuung die Strafe der Sünden nachlassen, wie wir wirklich ein Beyspiel dessen an der Ehebrecherinn bey Joh. am 8. haben, so konnte es ja auch Paulus thun; es kanns auch der Pabst thun, welcher keine mindere Macht in der Kirche hat, als Paulus hatte. Hieraus erhellet deutlich, daß der englische Lehrer jene Nachlassung, welche Paulus diesem Blutschänder ertheilet, auch vor dem Richterstuhle der göttlichen Gerechtigkeit, und nicht nur der Kirche als giltig erkennet habe.

§. 5.

Eben diese Macht übte die Kirche in den ersten Zeiten aus, da sie den Büssenden auf die Fürbitte der Martyrer etwas von der kanonischen Strafe nachließ. Cyprianus jenes Licht Africens, und Bischof

von

von Karthago im 3ten Jahrhunderte verordnete, a) daß diejenigen, welche eine Schutzschrift von den Martyrern erhalten haben, und von ihnen bey dem Herrn ihrer Sünden wegen Hilfe erlangen könnten, wenn sie von einer gefährlichen Krankheit sollten angefallen werden, nach gethaner Beicht und eurer zum Zeichen der Buße aufgelegten Hande mit dem ihnen von den Martyrern verheißenen Frieden dem Herrn sollen zugeschickt werden. Und wiederum: b) Wir glauben zwar, daß die Verdienste der Martyrer, und Werke der Gerechten sehr vieles bey dem Richter vermögen. Woraus sich schließen läßt, daß sowohl die Büssenden die Fürbitte der Martyrer angeflehet, als auch daß Cyprianus sie als vielvermögend bey Gott angesehen, und daß endlich die ihnen in Rücksicht auf die von den heil. Martyrern erhaltene Schutzschrift ertheilte Nachlassung der kanonischen Strafe auch vor den Augen Gottes als giltig erkennet wurde. Ein anderes ganz un-

---

a) Ep. 13. statuit: *ut, qui libellum a martyribus acceperunt, & auxilio eorum adjuvari apud dominum in delictis suis possunt, si premi infirmitate aliqua, & periculo coeperint, exomologesi facta, & manu eis a vobis in poenitentiam imposita cum pace a martyribus sibi promissa ad Dominum remittantur.* Edit. Venet. anno 1728. Col. 57.

b) Tractatu de lapsis. *Credimus quidem, posse apud Judicem, plurimum martyrum merita, & opera justorum &c.* Col. 378.

unpartheyisches Zeugniß aus eben dieser afrikanischen Kirche gibt uns der alte, und von der Kirche schon abtrinnige Anhänger des Montanus Tertullian in seinem Buche von der Keuschheit, wo er die HH. Martyrer wegen verliehenen Schutzschriften also ausschilt: Es solle einem Martyrer genug seyn, sich von eigenen Sünden gereiniget zu haben, eines Undankbaren, oder Hochmüthigen ist es, auch andern mittheilen, was ihm selbst zur höchsten Gnade verliehen worden. a) Aber nicht nur die afrikanische, sondern die allgemeine über den ganzen Erdenkreiß verbreitete Kirche ertheilte derley Nachlassungen, wie uns dessen viele gehaltene Konzilien überzeugen. Daß zu Ancyra im 314ten Jahre im 5ten Kanon, daß zu Nicäa das erste allgemeine im Jahre 325. im 12ten Kanon; das vierte zu Karthago im Jahre 398. im 76ten Kanon. Jenes zu Clarmont, so gehalten unter dem Pabste Urban dem zweyten. Das allgemeine und erste in Lateran zu Rom unter Pabst Callixt dem zweiten. Endlich das durch so viele Jahrhunderte sich immer gleiche Betragen so vieler Päbste.

§. 6.

Wollte nun jemand behaupten, alle die in den erstern, oder späteren Zeiten ertheilte Abläße wären nur

a) Lib. de pudic. c. 22. *Sufficiat martyri propria delicta purgasse, ingrati, vel superbi est, in alios quoque spargere, quod pro magno fuerit consecutus,* Edit. Venet. 1744. pag. 575.

nur Nachlassungen der kanonischen Strafen gewesen, und nicht auch derjenigen, so einem im Gerichte Gottes zeitlich zu bezahlen bevorstünden, so hieße dieses eben so viel, als die heil. Kirche einer gebrauchten Hinterlist beschuldigen wollen. Denn wie es Natalis Alex. anmerkt: a) man hätte den Büssenden sehr schlecht vorgesehen, wenn ihnen durch den Ablaß nichts von den künftigen Strafen wäre nachgelassen worden, und man hätte ihnen viel besser gethan, wenn sie durch die Bezahlung der ganzen Genugthuung, und aller von den Kanonen vorgeschriebenen Strafen jenen des künftigen Lebens hätten entgehen können. Endlich betröge die Kirche uns Christen (welches weit von ihr sey) wenn wir durch ihre Nachsicht von den genugthuenden Strafen hier befreyet weit schärfere im Fegfeuer ausdauren müßten, sagen aber daß die Kirche

a) Theolog. dogm. & mor. l. 2. de indulg. c. 2. edit. Colon. Agrip. anno 1698. pag. 661. *Pessime poenitentibus illis consuluissent, si nihil de futuri sæculi poenis indulgentia illa fuisset ipsis condonatum, multoque melius actum cum illis fuisset, si totam satisfactionem, poenasque omnes canonibus præscriptas subire jussi poenas futuri sæculi redemissent. Denique Christianos Ecclesia deciperet (quod absit) si poenis satisfactoriis in hoc sæculo condonatis, & relaxatis poenas longe acerbiores in purgatorio subire cogerentur, Dicere autem, quod Ecclesia pia fraude homines ad bonum alliciat, sicut mater, quæ promittens filio pomum ipsum ad ambulandum provocat, hæreticum est,*

che durch eine fromme List die Leute zum Guten anlocke, gleich einer Mutter, die ihrem Kinde einen Apfel verspricht, um es zum Gehen zu bringen, ist ketzerisch. Fast eben dieses lehret der H. Thomas von Aquin a) Einige sagen (sind seine Worte) daß die Abläſſe uns keineswegs von den Strafen, die uns die göttliche Gerechtigkeit im Fegfeuer vorbehält, losbinden, sondern nur von der Schuldigkeit jener Strafe zu bezahlen, so dem Büssenden entweder der Priester, oder die kanonischen Satzungen vorschreiben: aber diese Meinung scheinet nicht wahr zu seyn. Erstens weil sie ausdrücklich dem Vorrechte, so Petrus empfangen, zuwiderlief, daß, was er auf Erden nachlassen würde, auch im Himmel sollte nachgelassen seyn. Daher die ertheilte Nachlassung

B

---

a) Suppl. 3. part. Q. 25. art. 1. in concluſ. pag. 36. *Quidam dicunt, quod indulgentiæ non valent ad abſolutionem a reatu poenæ, quam quis in purgatorio ſecundum judicium Dei meretur, ſed valent ad abſolvendum ab obligatione, qua ſacerdos obligavit poenitentem ad poenam aliquam, vel ad quam etiam ordinatur ex Canonum ſtatutis, ſed hæc opinio non videtur vera. Primo, quia eſt expreſſe contra privilegium Petro datum, ut, quod in terra remitteret, & in coelo remitteretur. Unde remiſſio, quæ fit quantum ad forum Eccleſiæ, valet etiam quantum ad forum Dei. Et præterea Eccleſia hujusmodi indulgentias dans magis damnificaret, quam adjuvaret, quia remitteret ad graviores poenas, ſcilicet purgatorii, abſolvendo a poenitentiis injunctis. Et ideo aliter dicendum, quod valent, et quantum ad forum Eccleſiæ, & quantum ad judicium.*

sung nicht nur im Gerichte der Kirche, sondern auch im Gerichte Gottes giltig ist. Und nebst diesem würde uns die Kirche durch Ertheilung solcher Ablässe mehr schaden, als nützen, weil sie uns durch die Befreyung von den auferlegten Bußwerken weit strengeren Strafen, nämlich des Fegfeuers, vorbehielte. Und deßwegen muß man sagen, sie gelten sowohl vorm Gerichte der Kirche, als vorm Gerichte Gottes.

§. 7.

Weßwegen auch Pabst Sixtus der 4te unter anderen Sätzen des Petrus von Oxom auch diesen verwarf: Der römische Pabst kann die Strafen des Fegfeuers nicht nachlassen. a) Und Leo der 10te jenen des Luthers: Die Abläße nützen denen, die sie wahrhaft erlangen, nicht zur Nachlassung der Strafe, so sie der Gerechtigkeit Gottes wegen ihren wirklichen Sünden zu bezahlen schuldig sind. b) Beide Sätze wurden mit mehr anderen von diesen zween Päbsten unter die Zahl jener versetzt, die

---

a) *Romanus Pontifex purgatorii poenam remittere non potest.* Vid. Tom. I. Bul. Mag. edit. Luxenb. 1727. pag. 417.

b) *Indulgentia his, qui veraciter eas consequuntur, non valent ad remissionem poenæ pro peccatis actualibus debitæ apud divinam justitiam.* v. Tom. I. Bul. Magni. pag. 611.

die der erste, nämlich Sixtus a) als falsche, dem heil. katholischen Glauben zuwider laufende, irrige, ärgerliche, und von der evangelischen Wahrheit gänzlich abgehende. — der andere aber, oder Leo der X. b) als ketzerische, ärgerliche, oder falsche — oder solche Sätze erkläret, die fromme Ohren beleidigen, einfältige Gemüther verführen, und der katholischen Wahrheit nicht entsprechen; müssen also obige Sätze, wenigst unter die irrige, ärgerliche, fromme Ohren beleidigende, und einfältige Herzen verführende gezählet werden. Sollte sich aber jemand beifallen lassen, die Päbste wären in ihren Erklärungen nicht unfehlbar, so bin ich ihm doch Bürge, daß selbst der berühmte Kanonist v. Rieger c) mit allen katholischen Lehrern hierinne eines seye: daß man sich erstens ihren Erklärungen so lange zu unterziehen habe, bis etwas anderes von einem allgemeinen Kirchenrathe entschieden würde; und daß man ihnen zweytens mit festem Glauben beipflichten müsse, wenn sie von der Uibereinstimmung aller Bischöfe unterstützet sind. Nun

---

a) Sixtus — *falsas, sanctæ Catholicæ fidei contrarias, erroneas, & scandalosas, & ab Evangelica veritate penitus alienas* Bullar. cit. loc.

b) *Leo X — Hæreticas, aut scandalosas, aut piarum aurium offensivas, vel simplicium mentium seductivas, & veritati Catholicæ obviantes.* Bullar. cit. loc.

c) Pauli Josephi a Rieger Elementa Juris Eccl. part. 1. cap. 10. §§. 181. 8. 182.

aber die Erklärungen dieser Päbste bisher noch durch keinen Kirchenrath verbessert, geschweige umgestossen worden. Denn selbst die heilig- und allgemeine tridentinische Kirchenversammlung wollte uns, wie wir im zweyten Kapitel sehen werden, eben jenes lehren, was gemeldte Päbste durch Verwerfung derley Sätze zu behaupten beginnet hatten. Ferners wird man ihnen den Beifall aller Bischöfe niemals mit Grunde strittig machen können. Denn welcher Bischof hat sich ihnen von jeher widersetzt? Haben sich nicht vielmehr alle für selbe erkären wollen, da sie jene Ablaßbullen, in welchen die Nachlassung der zeitlichen Strafen auch jenseits des Grabes ausdrücklich enthalten ware, ohne Anstande einhellig angenohmen, selbst bei dem römischen Stuhle angesuchet, und ihren untergebenen Schäflein öffentlich verkünden lassen?

§. 8.

Man wird vielleicht weiters einwenden, auch Bellarmin saget: Der Ablaß ist eine Nachlassung der auferlegten Bußwerke; und aus der Lehre Bossuet ist abzunehmen: dieser Bischof habe den Ablaß für nichts anderes gehalten, als für die Nachlassung solcher Bußwerke, die den Büssern zur Genugthuung für die Sünden auferleget worden, von welcher Gattung Ablässen die von Nizäa, Anzyra, und andere alte Kirchengesetze Meldung machen. Selbst Pabst Innocenz der 3te nennet den Ablaß eine Nachlassung der auferlegten Bußwerke. Folget demnach hierüber der richtige Schluß, daß, wenn streitende Theologen sich

im-

immer bey diesem Begriffe vom Ablaß hielten, sie in Ansehung dieses Gegenstandes mit unsern Gegnern leichter zu Recht kommen würden; denn wer wird wider alle natürliche Rechte eine Gesellschaft läugnen, daß sie Strafen auflegen, und Strafen nachlassen, oder was eines ist, Ablaß von solchen auferlegten Strafen geben könne?

§. 9.

Daß Bellarmin, Bossuet, Pabst Innocenz der 3te, und mehrere andere gut katholische Lehrer den Ablaß eine Nachlassung der auferlegten Bußwerke nennen, ist eine offenbare Sache. Ja ich bin selbst der Meinung, daß der Ablaß in Betrachtung seines Ursprunges eine Nachlassung kanonischer Strafen könne genennet werden, wenn man zugleich eingestehet, daß derley Nachlassung auch bey dem Gerichte Gottes ihre Wirkung habe, und die Loszählung der sonst in der Zukunft bevorstehenden zeitlichen Strafen in sich einschließe, welches dem Volke deutlich zu erklären sich der Normalkatechismus jener angemessensten Worte gebrauchet, die ich zum Inhalt dieses Kapitels gesetzet habe.

§. 10.

Nun so einer Meinung waren auch Bellarmin, Bossuet, und Pabst Innocenz der 3te. Denn der er-

ſie machet in dem Buch von den Ablässen a) diesen Schluß: Die Ablässe befreyen also die Leute von der Strafe nicht nur vor der Kirche, sondern auch vor Gott. Diesen Satz läugneten vormals einige, derer Meinung der heil. Thomas in 4. d. 20. quæst. 1. art. 3. und andere alte Gottesgelehrte anführen, und widerlegen; und eben itzt läugnen ihn Luther und Kalvin, und die übrigen Sektirer, welche lehren, daß der Ablaß bey den Alten nichts anders gewesen seye, als eine Nachlassung der Strafe, welche die Kirche selbst anbefohlen, nicht daß durch selbe Gott eine Genugthuung sollte geleistet werden. Hernach bringet er unter anderen auch diesen Beweiß dagegen für; Der Ablaß wäre nicht nützlich, sondern schädlich; und die Kirche schiene ihre Kinder in einer sehr wichtigen Sache zu hintergehen: denn sie befreyte sie von der mildesten Strafe dieses Lebens, und schickte sie zu den peinlichsten des Fegfeuers

---

a) De indulg. l. 1. c. 7. edit. Col. Agrip. anno. 1600. *Indulgentiæ ergo liberant homines a reatu poenæ, non solum coram Ecclesia, sed etiam coram Deo. Hæc propositio negabatur olim a nonnullis, quorum sententiam referunt, & refellunt Theologi veteres. S. Thomas in 4. d. 20. q. art. 3. & alii; eadem hoc tempore negatur a Luthero, & Calvino, cæterisque Sectariis qui docent, indulgentiam apud veteres non fuisse aliud, nisi relaxationem mulctæ, quam Ecclesia ipsa imperaverat, non ut per eam satisfieret Deo.*

ers. a) Bossuets Meinung werde ich in dem folgenden Kapitel anführen. Endlich vom Pabste Innozenz dem 3ten ist es weltbekannt, daß er sich bei Ertheilung vollkommener Abläßen der Formul gebraucht habe: Nachlassung aller Sünden. b) Durch welchen Ausdruck er gewiß anzeigen wollte, daß sich die Wirkung des Ablasses weiter, als auf die blosse Erlassung auferlegter Bußwerke erstreck.

§. 11.

Dieser Meinung stimmten sowohl an Frömmig= als Gelehrsamkeit berühmteste Männer, und Gottesgelehrte bey. Der heil. Bonaventura c) schreibet also: Die Nachlassung der Strafe kann nicht nur im Gerichte der Kirche, sondern auch im Gerichte Gottes geschehen, so daß die grössere in eine geringere verändert werde, deren Uiberbleibsel die Verdienste der Kirche tilgen Joan.

 Ger-

a) Loc. cit. *non esset utilis, sed noxia indulgentia; & Ecclesia filios suos in re maxime gravi decipere videretur; liberaret enim eos a poena hujus vitæ mitissima, & remitteret ad poenam atrocissimam purgatorii.*

b) Euseb. Amort *de origine, valore, & fructu indulg. part.* 1. *sect.* 2. *edit. Aug. Vindel. & Græcii.* 1735. *pag.* 62.

c) In 4. sent. d. 20. part. 2. art. 1. q. 2. oper. edit. Lugd. anno, 1668. tom. 5. pag. 276. *Poenæ relaxatio fieri potest non modo in foro Ecclesiæ, sed etiam in foro Dei, ita ut major taxetur in minorem, cujus residuo merita Ecclesiæ satis faciunt.*

Gerson. a) Die Verleihung der Ablässe erstrecket sich nicht auf die Strafen, die wir uns aus dem Verdienste der Natur durch die Erbsünde zugezogen — — Es erstrecket sich also derley Losssprechung auf die oben angezogene Bußstrafen, und auf jene, welche wir vermöge einer gerechten zur Buße, und Genugthuung wirklicher Sünden geschehener Verdammniß entweder hier, oder in dem Fegfeuer zu leiden hätten. Peter Collet b) da der Ablaß die kanonische Strafe nachlasset, lasset er folglich wahrhaftig, und vor Gott jene des Fegfeuers nach. Hyac. Drouven: Nachdem er den Gewalt der Kirche in Ertheilung der Ablässe wider die Ketzer erprobet, machet diesen Schluß: Und hieraus folget von sich selbst (welches die Ketzer hartnäckig läugnen) daß die Ablässe uns den grösten Nutzen verschaffen: denn ist es vielleicht nicht höchst nützlich

---

a) Opusculo de indulg. quod. extat. tom. 2. oper. edit. Antverp. 1706, a pag. 514. consider. 11. *Indulgentiarum Concessio non extendit se ad poenas ex corruptione naturæ contractas per peccatum originale — — extendit igitur se hujusmodi absolutio ad poenas poenitentiales supra dictas, infligendas justo poenitentialis satisfactionis judicio pro peccatis actualibus vel hic, vel in purgatorio.*

b) Continuat. Tournel. tom. 6. edit, Ven. in 4to append. 3. de indulg. c. 2. *Indulgentia poenam canonicam remittendo consequenter vere, & coram Deo remittit poenam purgatorii.*

lich, daß die zeitliche der Sünde gebührende Strafen nicht nur im Gerichte der Kirche, sondern auch bei Gott, und nicht nur für dieses Leben, sondern auch für das künftige barmherziglich nachgelassen werden? a) Endlich damit ich nicht zu weitläufig werde, behauptet Juenin b) Daß sich die Kraft der Abläße auch in das künftige Leben erstrecke. Ja es sind die Gottesgelehrte von Gewißheit dieser Meinung so sehr überzeuget gewesen, daß sie sich nicht scheuten, selbe eine Meinung der Kirche c) oder eine Entscheidung der Kirche d) zu nennen.

§. 12.

Uibrigens, so sehr es immer einem jeden warmen Katholiken angelegen seyn muß, derley Wege einzuschla-

---

a) De re sacram. l. 6. q. 7. c. 1. §. 3. in corol. *indeque sponte sequitur (quod præfata hæresis negat) summam indulgentias importare utilitatem ; nunquid enim res fructuosissima non est , quod poenæ temporales peccato debitæ non in foro tantum Ecclesiæ , sed etiam apud Deum , neque in hac vita tantum , sed etiam in futura luendæ misericorditer condonentur ?*

b) Instit. theol. part. 8. differt. 9. q. 6. c. 1. *Indulgentiarum virtus sese ad extremum sæculum extendit.*

c) Nat. Alex. loc. cit. *dogma ecclesiasticum.*

d) Bened. Stattler theol. Christianæ theor. tract. 6. c. 4. §. 569, *dogma fidei proximum.*

schlagen, die auch unsere Glaubensgegner zu betreten, um sich uns zu näheren, kein Bedenken tragen dürfen; wird doch die Bahne, so wir ihnen öfnen wollen, durch Zugeben, daß der Ablaß nichts anderes, als eine Nachlassung der von den Kanonen, oder Priestern auferlegten Strafen sey, ihnen viel zu enge seyn, uns Katholiken aber viel zu breit werden, um uns nicht auf selber sammt ihnen zu verirren. Zu enge für sie: weil sie dergleichen Ablässe aus einem Grundsatz verwerfen, welchen der tridentinische Kirchenrath mit dem geistlichen Banne beleget; daß die Schuld niemals könne ohne zugleich verliehener Nachlassung aller zeitlichen Strafen erlassen werden; denn dieß sind seine Worte: *Wenn einer sagen sollte, daß einem jedweden büssenden Sünder nach empfangener Gerechtfertigung die Schuld, und ewige Strafe also nachgelassen, und getilget werde, daß ihn weder in diesem, weder im künftigen Leben in dem Fegfeuer, bevor er in das Reich der Himmeln eingehen könne, einige zeitliche Strafen zu bezahlen wäre, dieser seye verfluchet.* a) Weil sie zweytens alle zeitliche Strafen des künftigen Lebens, die wir Fegfeuer nennen, läug-

---

a) Seſſ. 6 can. 30. *ſi quis poſt acceptam juſtificationis gratiam cuilibet peccatori poenitenti ita culpam remitti, & reatum æternæ poenæ deleri dixerit, ut nullus remaneat reatus poenæ temporalis exſolvendæ vel in hoc ſæculo, vel in futuro, in purgatorio, antequam ad regnum cælorum aditus patere poſſit, anathema ſit.*

läugnen. a) Zu breite für uns: weil wir ihnen zu Lieb gedrungen würden, von einer Lehre abzuweichen, so die besten Gründe in der heil. Schrift, in dem ältesten Gebrauche der Kirche, und in der Uibereinstimmung katholischer Theologen hat: weil wir Sätze zugeben müßten, die vom römischen Stuhle ausdrücklich verworfen worden; und letztens Gefahr liefen selbst die katholische Kirche, als eine Betrügerin ihrem Spotte auszusetzen.

II. Kapitel.

Katholische Christen müssen von dem Ablaße glauben, daß die wahre Kirche von Jesu Christo die Gewalt erhalten habe, Abläße zu ertheilen, und es uns sehr nützlich sey, die von der Kirche ertheilten Abläße zu gewinnen.

§. 13.

Diese Lehre ist nichts, denn ein Auszug jener des tridentinischen Kirchenrathes, welcher von den Abläs-
sen

a) Joan. Franc. Buddeus instit. theol. dogmat. l. 4. c. 3. §. 44. Franc. Turretinus instit. theol. part. I. loco II. q. 5.

sen also redet: a) Da die Kirche von Christo die Gewalt Ablässe zu ertheilen überkommen, und sich derley von Gott empfangener Gewalt auch zu den ältesten Zeiten gebrauchet hat: lehret, und besiehlt die heilige Versammlung, daß man den Gebrauch der Ablässe als einen dem christlichen Volke sehr nützlichen, und durch das Ansehen der heil. Kirchenversammlungen bestättigten in der Kirche beibehalten solle, und verfluchet jene, die sie entweder unnützlich zu seyn behaupten, oder der Kirche die Gewalt, sie zu ertheilen, läugnen.

§. 14.

Unnöthig, ja verwegen würde es seyn, über von einem heil. allgemeinen Kirchenrath entschiedene Glaubenspunkte Beweise anführen wollen; doch wird es gar nicht unnütz seyn, zu untersuchen, welche Umstände diese heil. tridentinische Kirchenversammlung zu

---

a) Sess. 25. cap. 21. decreto de. indulg. *cum potestas conferendi indulgentias a Christo Ecclesiæ concessa sit, atque hujusmodi potestate divinitus sibi tradita antiquissimis etiam temporibus illa usa fuerit : sacrosancta Synodus indulgentiarum usum Christiano populo maxime salutarem, & sacrorum Conciliorum authoritate probatum in Ecclesia retinendum esse docet, & præcipit, eosque anathemate damnat, qui aut inutiles esse asserunt, vel eas concedendi in Ecclesia potestatem esse negant.*

zu solchen Entscheidungen veranlasset, und welcher deren eigentlicher Verstand sey.

§. 15.

Den Anlaß zu diesen Entscheidungen gab die ketzerische Lehre, welche kurz zuvor Luther von den Ablässen ausstreuete. Als die Väter aus der Sitzung abgetreten (erzählet uns Pallavicinus a)) entbrannte ein ganz allgemeines Verlangen, daß eine Entscheidung von den Ablässen geschehen möchte, damit es nicht schiene, als ob der katholische Satz, den Luther zuerst angegriffen, schwächer, und darum ohne Vertheidiger gewesen wäre.

§. 16.

Welche war aber die Lehre Luthers? Er spottete nur der Ablässe; unter andern liesse er sich vernehmen b): Sagen, daß die Ablässe dem Christen gut seyn, wäre Tollsinn. Und was fiel ihm in dem

---

a) Hist. Conc. Trid. l. 24. c. 8. *Egressis sessione Patribus exarsit maxime universale desiderium, ut aliqua de indulgentiis decisio prodiret, ne videretur prior ex articulis catholicis a Luthero oppugnatis debilior fuisse compertus, adeoque propugnatoribus destitutus.*

b) In thesibus contra Ekium Lipsiæ propositis: *Dicere, indulgentias esse bonum, Christiano est insanire.*

dem Nutzen der Ablässe, den die katholischen behaupten, so sehr auf? Sollte er dann in dem natürlichen Rechte, welches jede Gesellschaft hat, ihren Mitgliedern Strafen aufzulegen, und Strafen nachzulassen, gar unbewandert gewesen seyn? Oder hielte er dafür, nur der Pabst könne die von ihm, oder den Kanonen auferlegte Strafen nicht nachlassen? Aber das erste möchte für ihm zu beleidigend seyn; und vom anderen giebt er uns selbst Zeugniß, da er dieses Recht in dem Pabste voraussetzend also spricht: a) Der Pabst will, und kann keine Strafen nachlassen ausser jene, die er nach eigenen, oder der Kanonen Gutgedünken auferleget. Aus was Ursache läugnete also Luther den Abläßen den Nutzen, und den Päbsten die Gewalt ab, selbe zu ertheilen? Weil er nicht zugeben wollte, daß die Gewalt des Pabstes sich auch auf die Nachlassung jener zeitlichen Strafen erstrecke, so wir von der Gerechtigkeit Gottes entweder in diesem, oder in jenem Leben zu beförchten hätten. Denn drückt er sich, wie ich schon weiter oben angezeiget, aus: Die Ablässe gelten jenen, die sie in der That erlangen, nicht zur Nachlassung der Göttlichen Gerechtigkeit schulditgen Strafen. b) Hieraus zog Luther den Schluß: daß die Ablässe

den

---

a) Tom. I. oper. Luth. edit. Wittenb. pag. 51. *Papa non vult, nec potest ullas poenas remittere præter eas, quas arbitrio vel suo, vel canonum imposuit.*

b) Diesen Satz behauptet Luther im Buche, welches er betitelt: Wider die verdamliche Bullen des Antichrist, und in den Artikeln ꝛc. wie oben.

den Christen unnütz, ja auch schädlich seyn, und daß man durch selbe das christliche Volk schändlich zu betrügen suche.

§. 17.

Nun müssen wir nicht aus diesem mit Rechte folgern, daß der tridentinische Kirchenrath uns durch seine so gemachte Entscheidung habe wollen zu verstehen geben; die Kirche habe eine Macht Ablaß zu ertheilen, dessen Wirkung nicht nur auf die Nachlassung kanonischer, sondern auch zeitlicher vor dem göttlichen Gerichte hier, oder auch in der Zukunft zu bezahlender Strafe erstrecke; und daß eben deßwegen die Gewinnung desselben dem Christen höchst nützlich sey? Denn es wollten ja die daselbst in dem heil. Geist versammelte Väter eine Lehre behaupten, die jener des Luthers schnurgerade entgegengesetzt seyn sollte; und schon oben zeigte ich, daß der Ablaß in der That nicht nützlich wäre, wenn er nur die Befreyung von der kanonischen Strafe, und nicht auch die Genugthuung bei Gott wirkte. Zudeme war es ja besagten Vätern gewiß nicht unbewußt, daß die Päbste zu selbigen Zeiten durch die verliehenen Ablässe nicht bloß einen Nachlaß der Kirchenstrafen, sondern auch der bei Gott bevorstehenden haben ertheilen wollen; deme ungeachtet, haben sie den Gebrauch derley Ablässen so wenig mißbilliget, daß sie ihn vielmehr bestättiget, dem christlichen Volke sehr heilsam erkläret, und beides als Glaubenssätze allen

Recht-

Rechtgläubigen kund gemacht; auch verlangen sie a) daß er nach alten in der Kirche gutgeheissenen Herkommen zu Erhaltung der Kirchenzucht mit Mäßigung solle angewendet werden.

§. 18.

Wie richtig diese aus der Lehre des tridentinischen Kirchenrathes gezogene Folgerungen sind, konnten uns die frömmsten, und gelehrtesten Männer bezeugen: nur das Zeugniß eines einzigen deren, so statt vieler dienen soll, will ich hier anführen. Es ist das Zeugniß des frommen, des gelehrten Bossuets, welcher hierüber also schreibet: b) Die Leh-

---

a) Ibidem. *In his tamen concedendis moderationem juxta veterem, & probatam in Ecclesia consuetudinem adhiberi cupit, en nimia facilitate ecclesiastica disciplina enervetur.*

b) Betrachtung über den Nachlaß oder Vergebung der Sünden vor das Jubeljahr, und dessen Ablaß gehörig. Meistentheils aus dem tridentinischen Kirchenrathe gezogen durch den Hochwürdigsten Herrn Jakob Benignus Bossuet Bischofen zu Meaux. Wienn gedruckt bei Gregorio Kurzböck 2te Betrachtung 7ter Punkt 5te Erwegung Blatt. 133. Zu wünschen wär es, daß dieses Büchlein in die Hände aller Rechtglaubigen kämme, worinn sie sowohl den Ursprung, und Beschaffenheit des Ablasses, als auch die füglichsten Mittel sich eines so grossen Schatzes der Kirche theilhaftig zu machen ersehen würden.

Lehre dieses Kirchenrathes (zu Trient) bestehet in dem, daß der Ablaß höchst ersprießlich, und heilsam seye; aber o Herr! was würde dieser Nutzen eintragen, was diese gute Früchten, wenn die Christgläubigen von der scharfen Gerechtigkeit der Kirche nur in so weit losgesprochen würden, damit sie in die strengere Bestrafung des künftigen Lebens verfielen? Grosser Gott! ich habe aus deinen Heiligen verstanden, daß alle Quallen des gegenwärtigen Lebens nichts seyen im Vergleich der Peinen, welche du im Fegfeuer bestimmet hast den Seelen, die noch nicht vollkommen gereiniget in das ewige Reich einzugehen, wo nichts bemackeltes statt findet. Andererseits aber gilt die reine, unverfälschte Lehre deiner katholischen Kirche für eine sichere Wahrheit, daß, wenn man sich allen Beschwernissen der Buße sammt allen Bedingnissen, die du foderst, willig unterwirft, man gleichsam durch einen zweiten Tauf zur ersten Reinigkeit, und neuen Wiedergeburt gelange. Wenn man also durch die heilsame Schärfe eine so beglükte, und vollkommene Erneuerung erreichen kann, wie schlecht wäre der Eifer der Büssenden belohnet, da ihnen durch Nachsehung itziger Strafen die Gelegenheit benommen würde, vollständig wiedergebohren zu werden; dazu keine Hoffnung übrig bliebe, sich sammt all ihrer Reue, und Ablaßgewinn in einen solchen Stand setzen zu können. Man kann also vernünftig nicht zweifeln, ob der Ablaß uns von den Peinen des anderen Lebens, oder des Fegfeuers befreye.

III. Kapitel.

Der römische Pabst allein hat die Gewalt in der ganzen Kirche Ablässe zu ertheilen, die Bischöfe aber haben die Gewalt in ihrem Kirchensprengel, doch nach gewissen von der Kirche gemachten Vorschriften Ablässe zu geben.

§. 19.

Wiederum eine allgemeine Lehre der Gottesgelehrten, wovon uns der H. Thomas a) folgenden Beweiß darbiethet: Man muß sagen (so lehret er) daß der Pabst die Völle der bischöflichen Gewalt habe, wie ein König in seinem Reiche, die Bischö-

a) In supplem. 3. par. q. 26. ar. 3. *Dicendum, quod Papa habeat plenitudinem pontificalis potestatis, quasi rex in regno, sed Episcopi assumuntnr in partem sollicitudinis, quasi judices singulis civitatibus præpositi — — — & ideo potestas faciendi indulgentias plene residet in Papa, qui potest facere, quod vult, causa tamen existente legitima: sed in Episcopis est taxata secundum ordinationem Papæ, & ideo possunt facere, secundum quod eis est taxatum, & non amplius.*

schöfe aber werden zum Theile der Sorgfalt angenommen, gleich als so viele den Städten vorgesetzte Richter — — — und deßwegen ruhet die Gewalt Abläße zu ertheilen vollkommen auf dem Pabste, welcher thun kann, was er will, wenn anderst eine rechtmäßige Ursache zugegen: aber der Bischöfe Macht wird von dem Pabste bestimmet, und deßwegen können sie thun, in so ferne ihnen von ihm ist verliehen worden, und nicht mehr

§. 20.

Eben diese Lehre erhellet aus dem Kirchenrathe zu Kostanz, in welchem Pabst Martinus der 5te eine Satzung ergehen ließ, worinn er die der Ketzerey des Wiclefs Verdächtigen unter andern zu fragen befiehlt: Ob sie glauben, daß der Pabst Macht habe, allen Christen nach einer mit wahrhaft zerknirschtem Herzen abgelegten Beichte aus frommer, und billiger Ursache Abläße zur Nachlassung der Sünden zu verleihen; und daß selbe jedwederer Bischof seinen Untergebenen nach von den H. Kanonen gemachter Beschränkung verleihen könne. a)

---

b) *Utrum credant, quod Papa omnibus Christianis vere contritis, & confessis ex causa pia & justa possit concedere indulgentias in remissionem peccatorum, & quod singuli Eppiscopi suis subditis secundum limitationem sacrorum canonum hujusmodi indulgentias concedere possint.* Bull. Mag. tom. I. pag. 293.

§. 21.

Der Kanon, worauf sich die Satzung Pabsts Martini des 5ten berufet, findet sich in den Kirchenrechten, a) und ist genommen aus dem allgemeinen Kirchenrath derer, so im Lateran zu Rom gehalten worden dem 4ten, unter Pabst Innocenz dem 3ten im Jahre 1215, in welchem folgende Verordnung ergangen: b) **Weil wegen unbescheidenen, und zu vielen Abläßen, welche einige Kirchenvorsteher zu ertheilen sich nicht scheuen, die Schlüssel der Kirche in Verachtung kommen, und die zur Buße auferlegte Genugthuung geschwächet wird, beschliessen wir daß, da eine Kirche eingeweihet wird, es geschehe solches von einem, oder mehreren Bischöfen, der Ablaß sich nicht über ein Jahr erstrecke; und der darauf im Jahrtag der Einweihung verliehene Erlaß der auferlegten Bußwerke 40. Täge nicht überschreite.**

§. 22.

---

a) Cap. *cum ex eo.* de pœnitent. & remission. Siehe auch cap. *indulgentiæ* in sexto.

b) *Quia per indiscretas, & superfluas indulgentias, quas quidam ecclesiarum prælati facere non verentur, & Ecclesiæ claves contemnuntur, & pœnitentialis satisfactio enervatur, decernimus, ut, cum dedicatur basilica, non extendatur indulgentia ultra annum, sive ab uno solo, sive a pluribus Episcopis dedicetur; ac dein in anniversario dedicationis tempore quadraginta dies de injunctis pœnitentiis indulta remissio non excedat.*

§. 22.

Diese Einschränkung der bischöflichen Gewalt in Rücksicht auf die Ablässe, findet auch Statt bei jenen Gottesgelehrten, die dafürhalten, daß denen Bischöfen die Gewalt ihren Untergebenen Ablässe zu ertheilen vermöge göttlichen Rechtes zukomme, so, daß sie diese Gewalt sammt der ihnen eigenen Gerichtsbarkeit unmittelbar von Gott empfangen haben; denn, wie es wohl anmerket Benedikt Stadler a) indem alle Gerichtsbarkeit den römischen Päbsten, als den des H. Petrus im Primat Nachfolgern untergeordnet ist, wird selbe auf Erforderniß einer wichtigen Ursache entweder von den römischen Päbsten, oder von allgemeinen Konzilien allerdings können beschränket werden.

§. 23.

Daß übrigens den Bischöfen allein, nicht aber auch anderen geistlichen Oberhirten ohne besonders hiezu erhaltener Gewalt zukomme, Ablässe zu ertheilen, lehret uns abermal der H. Thomas, da er

---

a) Theol. Christ. theoreth. tract. 6. c. 4. de sacram. poenit. §. 570. in Nota.

spricht a) In der ganzen Kirche ist ein niemal abnehmender Schatz der Verdienste, fodrist wegen des Verdienstes Christi, und deßwegen kann nur der Ablässe ertheilen, welcher der Kirche vorgesetzet wird — — — — Der Bischof allein wird eigentlich der Kirche Vorsteher genennet, und deßwegen überkommet er allein, als Bräutigam den Ring der Kirche, und deßwegen hat er allein die vollkommene Gewalt die Sakramente auszuspenden, und die Gerichtsbarkeit gleich als eine öffentliche Person in Gerichtshändeln auszuüben, die andere aber nur, in so ferne es ihnen von ihm überlassen wird — — Daher können die Priester, oder Aebte, oder andere dergleichen Vorsteher keine Ablässe ertheilen.

IV. Ka-

a) Suppl. 3. part. q. 26. ar. 1. in concl. pag. 38. *In Ecclesia tota est indeficientia meritorum, præcipue propter meritum Christi, & ideo solus ille, qui præficitur Ecclesiæ, potest indulgentias facere — — — — solus Episcopus proprie Prælatus ecclesiæ, dicitur, & ideo ipse solus, quasi sponsus annulum Ecclesiæ recipit, & ideo solus habet plenam potestatem in dispensatione sacramentorum, & jurisdictionem in foro causarum, quasi persona publica, alii autem secundum quod ab eo eis committitur — — unde sacerdotes parochiales, vel abbates, aut alii hujusmodi Prælati non possunt indulgentias facere.*

IV. Kapitel.

Es giebt vollkommene Ablässe; es giebt auch solche, die nicht vollkommen sind. Ein vollkommener Ablaß ist eine Erlassung aller zeitlichen Srafen, welche der Sünder verdienet hat. Ein nicht vollkommener Ablaß ist derjenige, dadurch nicht alle zeitliche Strafen, sondern nur ein Theil derselben erlassen wird. Dergleichen sind Ablässe von 40 Tagen, von einem, oder von mehreren Jahren.

§. 24.

Die Abtheilung der Ablässe in vollkommene, und nicht vollkommene gründet sich auf den Gebrauch der Kirche, welche von Pabst Urban den 2ten her in den Ablaßformeln derley Ausdrücke, die diese Abtheilungen anzeigen, sich bediente. a) Emanuel von Schelstrate führte zwar b) verschiedene Beispiele der schon vor diesen Zeiten verliehenen vollkommenen Ablässe an, die doch andern gelehrten Männern ein

a) Siehe Tom. 10. Concil. Labbei Col. 507.

b) Acta Oriental. Eccles. Tom. 2. Dissert. 1 C. 5.

wenig bedenklich vorkommen; wie davon unter andern schreibt der Kardinal Thomasius. a)

§. 25.

Schon in dem ersten Kapitel zeigte ich, daß die Gewalt der Kirche in Ertheilung der Ablässe sich nicht nur auf die Erlassung kanonischer Bussen, in so weit sie Kirchenstrafen sind, sondern auch auf die Tilgung jener Strafen, so wir der göttlichen Gerechtigkeit schuldig, erstrecke; hieraus folget also, daß ein vollkommener Ablaß eine zweifache Beziehung haben könne; erstens auf die Nachlassung aller kanonischen Strafen, und sonst aufzulegender Bußwerke; und dann auch auf jene, so wir der göttlichen Gerechtigkeit zu bezahlen hätten.

§. 26.

Die vollkommensten Ablässe betreffend, sowohl die Nachlassung der Busse dieses Lebens, als auch der zukünftigen zeitlichen Strafen ertheilte unser göttlicher Erlöser, da er unter uns Menschen wandelte; jener verrufenen Sünderin, und nachmals heiligen Büsserin bei Lucas. b) Dem Gichtbrüchigen bey Matthäus. c) Jenem, der bei dem Schwemmteiche

(a Commentar. circa concessionem indulgentiarum, Operum Tom. 7. pag. 26. Edit. Romanæ 1754.

b) C. 7. V. 37.

c) C. 9. v. 2. Marc. c. 2. v. 3. Luc. c. 5. v. 18.

teiche acht und dreyßig Jahre lahm, und krank gelegen, bei Johannes. a) Dem ehebrecherischen Weibe wiederum bei Johannes: b) und noch mehr andern vergab der Heiland ihre Sünden ohne auch das mindeste Bußwerk aufzulegen: und doch scheinet diese Nachlassung der Sünden so vollkommen gewesen zu seyn, daß sich deren Wirkung auch bis zur Tilgung aller Strafen müsse erstreckt haben. Ja ein Bossuet getrauet sich nicht einmal daran zu zweifeln: Ich weiß nicht (sind seine Worte) ob es erlaubt seye zu gedenken, daß Christus Jesus in Ertheilung dieses vielfältigen Nachlasses, dessen Anregung geschehen, einiges Vorbehaltes sich gebrauchet habe. Ich kann nicht glauben, daß der Ablaß, welchen dieser große, und allmächtige Priester mit eigenem Munde angekündet hat, — — — nicht ganz vollkommen, und ohne Vorbehalt einiger Strafe solle gewesen seyn.

§. 27.

Derlei vollkommene Ablässe ertheilet die Kirche nicht; nur der Heiland konnte sie ertheilen, als ein Herr, dessen Willkuhr alles möglich, und der folglich in allen jenen, die von ihm Vergebung ihrer Sünden erhielten, zu eben dieser Zeit den Glauben und die Liebe in einem so hohen Grade vermehren

a) C. 5. v. 5.
b) C. 8. v. 3.
c) Im oben angeführten Büchlein. 2. Betracht. 2. Punkt. 4. Erwägung.

konnte, welchen er für sie erklecklich zu seyn wußte, um in dem nämlichen Augenblicke beide Nachlassungen der Sünde, und der Strafen erlangen zu können. Seiner Kirche hingegen übergab er zwar die Gewalt Sünden zu vergeben, doch so, daß sie den Sünder ohne auferlegter Busse nicht dahingehen lasse. Der Mittler zwischen Gott und den Menschen (sagt der heil. Leo der Grosse f) hat den Vorstehern seiner Kirche so eine Macht gegeben, daß sie den Beichtenden eine Bußhandlung sollten auferlegen, und selbe, nachdem sie vermöge einer heilsamen Genugthuung gereiniget worden, zur Theilnehmung der Sakramenten durch die Thüre der Aussöhnung hinzulassen.

§. 28.

Dem ungeachtet, gleichwie sie, diese unsere heilige Kirche, durch die unbegränzte Macht zu binden, und zu lösen, auch die Macht überkommen zu bestimmen, welche Bußwerke nach Verschiedenheit der Sünden die angemessensten seyen, um hierdurch der göttlichen Gerechtigkeit in Rücksicht auf die uns bei ihr bevorstehenden zeitlichen Strafen ein vollkommenes Genügen zu leisten; eben so stehet ihr auch die

a) Ep. 83. *Mediator enim Dei, & hominum homo Christus Jesus hanc Præpositis Ecclesiæ tradidit potestatem, ut et confitentibus actionem pœnitentiæ darent, & eosdem salubri satisfactione purgatos ad communionem sacramentorum per januam reconciliationis admitterent.* Edit. Venet. anno 1748. pag. 187.

die Macht zu von jenen Bußwerken, die sie selbst auferleget, aus erheblichen Ursachen einen solchen Nachlaß zu verleihen, welcher selbst vor dem Richterstuhle Gottes auch in der Zukunft den Nachlaß seiner zeitlichen Strafen wirken sollte.

§. 29.

Beyde Gewalt übte die Kirche fast von ihrem Ursprunge bis hieher ununterbrochen aus; die erstere, bald nach ihrem Anfange, da sie durch Bußgesetze verordnete, wie man grössere Verbrechen züchtigen sollte, um den über sie gezogenen Zorn Gottes Einhalt zu thun, und den entweder hier, oder im andern Leben von ihm zu befürchtenden Geiselstreichen auszuweichen. Von diesen redet also der grosse Pabst Benedikt der 14te: a) So genau untersuch-

a) L. II. de Synod. Diœc. c. II. Edit. Parmens. anno 1764. pag. 71. *Tanta diligentia majores nostri disquirebant, quæ unicuique peccato esset imponenda pœnitentia, ut, si enorme aliquod audiretur perpetratum crimen, quod vel ratione sui, vel adjecta circumstantia quamdam peculiarem, & graviorem redoleret nequitiam, aut turpitudinem, simul statim convenirent Episcopi ad deliberandum, quo pœnitentiæ genere esset illud expiandum, reque mature discussa, ac tandem deliberata singulis parœciis suis, quod communi consensu statutum fuerat, significabant — — tanti præterea momenti negotium æstimabatur, ut peccatores dignam, suoque reatui æquam subirent pœnitentiam, ut interdum etiam Romani Pontifi-*

suchten unsere Väter, welch eine Buße für jedweder Sünde aufzulegen wäre, daß, wenn man von einem sehr grossen begangenen Laster hörte, welches entweder aus sich selbst, oder aus einigen Nebenumständen eine besondere, und seltnere Bosheit, und Schande verrieth, sogleich die Bischöfe zusammen traten zu bestimmen, auf welch eine Art der Busse es zu vergüten wäre, und, nachdem sie es reiflich untersuchet, und letztlich festgesetzet, ihren einzelnen Diöcesen das, so mit allgemeinem Beifalle für gut ist befunden worden, bedeuten liessen. — — Darzu wurde dieses, als ein so vornehmlich wichtiges Geschäft angesehen, daß die Sünder einer würdig und angemessenen Strafe sollten unterworfen werden, daß man zuweilen auch das Gutachten des römischen Pabstes hierüber verlangte, und einigemal der Schuldige selbst ihm zu ertheilen überschicket wurde, mit welch und wie grosser Busse er von Gott, und der Kirche die Aussöhnung zu

tificis ea de re exquireretur sententia, & quandoque ad eundem ipse reus remitteretur dijudicandus, qua, & quanta pœnitentia a Deo, atque ab Ecclesia reconciliationem consequi mereretur. — — — Quam autem aut Episcopi, aut Pontifices maximi certo crimini semel imponendam statuerunt, pænitentia in Codicem referebatur, qui liber pœnitentialis est nuncupatus, ut deinceps regula esset, ad quam inferiores sacerdotes se conformarent — — multi ex his libris pœnitentialibus ab Episcopis exaratis perierunt.

zu erhalten verdiente. — — — Welche aber die Bischöfe, oder die Päbste einem vorzüglich grossen Laster einmal festgesetzet, wurde in einem Buche aufgezeichnet, so man das Bußbuch nannte, auf daß man künftighin eine Richtschnur haben möchte, an welche sich die mindern Priester halten sollen. — — — Viele aus diesen von den Bischöfen zusammengesetzten Bußbüchern sind zu Grunde gegangen. Für die Ausübung der letzteren Gewalt führte ich im 1sten Kapitel Beweise zu Genüge an.

§. 30.

Bestehet demnach der vollkommene Ablaß, was die aufzulegenden Bußwerke betrift, nicht in dem, daß der Sünder von allen diesen frey entlassen werde, sondern darinn, daß ihm vermöge einer auferlegten Busse, welche zwar der alten Bußstrenge mit nichten gleichkömmt, alles übrige, so die alte Kirchenstrenge sonst erfordert hätte, nachgesehen, und erlassen werde. Durch den nicht vollkommenen Ablaß hingegen werden von der alten Bußstrenge nur so viele Täge, oder Jahre nachgelassen, als in der Ablaßformul ausgedrücket werden. Woraus zugleich erhellet, daß durch einen vollkommenen Ablaß alle zeitlichen Strafen des künftigen Lebens, durch den nicht vollkommenen aber nur deren so viel getilget werde, als durch die alte Bußstrenge von so viel Tägen oder Jahren wäre ausgelöschet worden.

§. 31.

Und dahin gehet eben die einhellige Meinung berühmtester Gottesgelehrten hinaus. Denn auf die Frage: was ein vollkommener Ablaß sagen wolle; giebt sich der gelehrte Pouget folgende Antwort: a) Durch diese Gattung des Ablasses wird jene bedeutet, wodurch einem nachgelassen wird, was ihm immer noch sowohl von der kanonischen Busse, die ihm für die Sünden hätte können auferleget werden, als der nach dem Urtheile Gottes dieser Busse entsprechenden Genugthuung zu ersetzen übrig bliebe. Und die Frage: was ein nicht vollkommener? beantwortet er: b) Er ist ein Ablaß, welcher von der kanonischen Strafe, so für die Sünden hätte können auferleget werden, sieben, vier, zwey Jahre, oder vierzig Täge nachlasset. Antoines Meinung davon ist: c) Ein

---

a) Inst. Cathol. tom. 2. c. 5. de Sacram. pœnit. §. 20. *Sic vocatur illud genus indulgentiæ, quo remittitur, quidquid implendum superest pœnitentiæ canonicæ, quæ pro peccatis imponi potuisset, & satisfactionis huic pœnitentiæ Dei judicio respondentis.*

b) *Est indulgentia, quæ remittit septennium, quadriennium, biennium, quadraginta dies pœnitentiæ canonicæ, quæ pro peccatis imponi potuisset.*

c) Theol. mor. append. de indulg. q. 1. *Indulgentia alia est totalis, seu plenaria, qua tota pœna temporalis remittitur, & alia partialis, seu non plenaria, qua pars tantum pœnæ remittitur. Hæc dicitur aliquando indulgen-*

Ein anderer Ablaß ist ein gänzlich = oder vollkommener, durch welchen die ganze zeitliche Strafe erlassen wird; und ein anderer nur zum Theile, und nicht vollkommener, wodurch nur ein Theil der Strafe erlassen wird. Dieser wird zuweilen der Ablaß eines Jahres, oder mehrerer, oder vierzig Tägen genennet, durch welchen nämlich nur so viel von den Strafen nachgelassen wird, als durch eine strenge Busse eines Jahres, oder mehrerer, oder vierzig Tägen nach den alten Kanonen wären nachgelassen worden. Den eben angeführten nicht ungleiche Begriffe vom vollkommen= und nicht vollkommenen Ablasse findet man bei Drouven, a) bei Collet, b) bei l'Herminier, c) bei Juenin, d) und andern. Und wenn schon einige unter den Gottesgelehrten in der Art sich hierüber auszudrücken sich unterscheiden, sind sie doch in der Sache selbst ganz eines.

§. 32.

---

gentia unius anni, vel plurium, vel 40. dierum, per quam scilicet tantum de pœnis remittitur, quantum remitteretur pœnitentia austera unius anni, vel plurium, aut 40. dierum secundum antiquos canones facta.

a) De re sacram. l. 6. q. 7. c. 2. §. 1.

b) Contin. Tournel. tom. 6 appen. 3. c. 1.

c) Tract. de indulgentiis c. 10.

d) Instit. theol. part. 8. dissert. 9. de indulg. q. 2.

§. 32.

Auf die Einwendung, daß die kanonischen Bussen schon von langer Zeit her nicht im Gebrauche sind, und folglich nicht abzunehmen seye, was dann bei itzigen Zeiten durch die Ablässe nachgelassen werde; erschrickt ein guter Katholik nicht im geringsten, denn er weiß ja, daß die alten Gesetze von der Bußstrenge durch kein förmliches Gesetz sind abgethan worden; er weiß, daß die Kirche noch das ganze Recht habe, wenn sie es nützlich finden würde, die alte Bußstrenge zurückzuführen; er weiß, daß sich eine wahre Erlassung nicht nur auf die schon gegebenen Bussen, sondern auch auf die, so mit Recht könnten gegeben werden, beziehen könne; er weiß, daß, wenn ihm jenes, so von der alten Bußstrenge abgehet, nicht durch einen Ablaß von der Kirche erlassen werde, es entweder von ihm selbst durch freywillige Bußwerke, oder von Gott zugeschickte Züchtigungen, oder letztens durch zeitliche im Fegfeuer auszudaurende Strafen müsse ergänzet werden; er weiß endlich, daß die Kraft des Ablasses sich auch bis in jenes Leben zur Tilgung der dortigen zeitlichen Strafen, derer Daseyn er, als einen Glaubenspunkt annimmt, hinauserstrecke. Zudem ist der Katholik auch überzeuget, daß, wie Pouget a) anmerket, die Ablässe in den itzigen Zeiten eben darum nothwendiger geworden, als in den ersteren, weil der göttlichen Gerechtigkeit itzt kein so vollkommenes Genügen durch die lindere Bußwerke, wie es vormals

a) Loc. supra cit. §. 19.

mals durch die schärfere geschahe, geleistet wurde, wenn nicht der Ablaß, was von der alten Bußstrenge nachgelassen worden, ersetzte.

§. 33.

Aber was wird von den Ablässen auf 200 oder wohl gar 2000 Jahre zu halten seyn? Hierüber vernehmen wir Bellarminum: a) Es giebt deren (saget er) die behaupten wollen, daß jene Ablässe, die eine Nachsehung der Busse vieler tausend Jah-

a) De indulg. l. 1. c. 9. *Non desunt, qui negent, indulgentias illas, quæ continent condonationem pœnitentiæ multorum millium annorum, esse a Pontificibus datas, sed a quæstuariis confictas dicant, ita sentiunt Joan. Gerson in tract. de absol. sacram. & Dominicus a soto in 4. dist. 21. q. 2. ar. 1. Pontifices enim non solebant indulgentias concedere, nisi tot annorum, quot annorum pœnitentiæ injungebantur — — — sed quidquid de hoc sit, non videtur negandum, posse aliquos reos fieri pœnitentiæ agendæ secundum canones per spatium aliquot millium annorum; nam si peccatis mortiferis singulis debetur secundum canones pœnitentia trium, vel septem annorum, quis enumeret annos pœnitentiæ, qui secundum canones præscribi deberent iis, qui consuetudinem habent pejerandi, vel blasphemandi ad singula propemodum momenta — — atque huc sine dubio respexerunt summi Pontifices, si qui sunt, qui revera indulgentias dederint decem, vel viginti millium annorum.*

Jahre enthalten, nicht von Päbsten seyen verliehen, sondern von Geldwuchern erdichtet worden; dieser Meinung sind Joann. Gerson *in tract. de absol. sacram.* und *Domin. a soto in* 4. *dist.* 21. *q.* 2. *ar.* 1. Denn die Päbste pflegten nur Ablässe von so vielen Jahren zu ertheilen, als zur Busse auferleget wurden. — — Aber dem seye, wie ihm wolle, so scheinet doch nicht, daß man läugnen dörfe, daß sich einige könnten einer Strafe schuldig machen, die sie nach den Kanonen erst durch Verlauf etwelcher tausend Jahren zu bezahlen hätten. Denn wenn einzelnen Todtsünden von den Kanonen 3 oder 7 Bußjahre gesetzet sind, wer wird die Bußjahre zählen können, so jenen müßten vorgeschrieben werden, die aus Gewohnheit pflegen fälschlich zu schwören, oder Gott zu lästern fast jedem Augenblicke? — — Und dahin haben ohne Zweifel die Päbste ihr Augenmerk gerichtet, wenn doch einige wirklich Ablässe von zehn, oder zwanzig tausend Jahren sollen verliehen haben. Vernünftig wird daher in dem Normalkatechismus von derley Ablässen geschwiegen, weil sie auch von frommen, und gelehrten Männern angestritten worden.

V. Ka=

V. Kapitel.

Die Ablässe gründen sich auf den Schatz der Kirche, welcher bestehet in den unendlichen Verdiensten Jesu Christi, in den Verdiensten der allerseligsten Jungfrau Maria, und der übrigen Heiligen; diese eignet uns die Kirche bei Ertheilung des Ablasses zu.

§. 34.

Daß es einen Kirchenschatz gebe, welcher in den Verdiensten Christi, und den Heiligen bestehet, ist wiederum eine allgemeine Lehre der Gottesgelehrten, die nur von einigen wenigen alten Schullehrern, so vor den Zeiten Pabst Klemens des Sechsten gelebet, in Zweifel gezogen wurde. So bezeuget uns Bellarmin, a) wenn er spricht: Aus den alten Theologen wa-

a) L. I. de indulg. c. 2. *Non defuerunt ex antiquis theologis, qui, tametsi indulgentias admitterent, tamen de thesauro dubitarent.* ——— *Cæterum communis aliorum theologorum cum antiquorum, ut S. Thomæ, & S. Bonaventuræ, tum recentiorum omnium sententia thesaurum satisfactionum tum Christi, tum sanctorum semper agnovit.*

waren einige, die, wenn sie gleich die Ablässe zugaben, doch wegen des Schatzes in Zweifel stunden. — — — Uebrigens hat die Meinung anderer sowohl älterer Theologen, wie eines heil. Thomas, und heil. Bonaventura, als allen neuern jederzeit den Schatz der Genugthuungen Christi, und seiner Heiligen einstimmig erkennet.

§. 35.

Es ist zwar noch nicht auch unter den Theologen ausgemacht, wie die Verdienste der heiligen Gottes den Schatz der Kirche mehren; ob sie durch die Eröfnung, und Ausspendung dieses Schatzes uns so angewendet worden, daß sie wirklich einen Theil der uns wegen unserer Sünden gebührenden Strafen Gott abzahlen, und von ihm als wahre Genugthuung statt unserer Genugthuungswerke angenommen werden, oder nur von der Barmherzigkeit Gottes fürbittweise freygebige Nachlassung der uns bevorstehenden Strafen für uns erhalten. Und hält es vielleicht der grössere Theil mit Gerson, a) daß zu diesem Ablaßschatze die Verdienste der Heiligen nur fürbittweise seyen? Aber deme ungeachtet ist die Sache

a) Serm. 1. de omnibus sanctis. tom. 3. oper. Col. 1510. *Si sancti nobis orantibus indulgentias largiuntur? largiuntur, respondi; non quidem authoritative, ut in terra summus Pontifex, sed impetrative, excepto tamen Christo summo capite nostro, cujus authoritas principalis semper est in indulgentiis.*

Sache selbst (um von der Art wie nicht weitläufig zu handlen) aus Belarmin eine von allen Gottesgelehrten angenommene Lehre, daß auch die Verdienste der Heiligen zu diesem Schatze gewiß etwas beitragen, welche Natalis Alexander abermal eine Meinung der Kirche a) nennet.

§. 36.

Von diesem Kirchenschatze, der in den Verdiensten Christi, und der Heiligen besteht, redet Pabst Klemens der 6te also: b) **Christus, als er auf dem Altare des Kreuzes geschlachtet wurde, vergoß nicht nur einen kleinen Tropfen Bluts, welcher doch wegen der Vereinigung mit dem Worte für die Erlösung des ganzen menschlichen Geschlechts erklecklich gewesen wäre, sondern**

 man

a) Cit. loc. de indulg. c. 1. pag. 661. *Dogma ecclesiasticum.*

b) Extrav. Unigenitus de pœnit. & remiss. *In ara crucis Christus immolatus non guttam sanguinis modicam, quæ tamen propter unionem ad Verbum pro redemtione totius generis humani suffecisset, sed copiosum veluti quoddam profluvium noscitur effudisse. — — — Quantum ergo exinde, ut ne supervacua, inanis, & superflua tantæ effusionis miseratio redderetur, thesaurum militanti Ecclesiæ acquisivit — — quem quidem thesaurum per B. Petrum cœli clavigerum, ejusque successores, suos in terris vicarios, commisit fidelibus salubriter dispensandum.*

man weiß, daß dieses Blut wie ein gewaltiger Stromm von ihm geflossen. ——— Welch einen Schatz hat er damit der streitenden Kirche gesammelt, und anvertraut! Daß nicht die Erbarmung dieser so freygebig vermehrten Blutvergiessung unnöthig, überflüßig, oder unnütze werde. — — — Darum hat er diesen Schatz dem heiligen Peter, der die Schlüssel des Himmels hat, und den Nachfolgern Petri, die seine Statthalter auf Erden sind, übergeben, daß sie ihn den Gläubigen zu ihrem Heile austheilen. Und von den Heiligen setzet er hinzu: Wir wissen auch, daß zur Vermehrung dieses häufigen Schatzes die Verdienste der seligsten Gottesgebährerin, und aller Auserwählten vom ersten Gerechten bis zu dem letzten vieles hinzuthun: dessen Aufzehrung, oder auch nur Abnahme keineswegs zu beförchten ist, sowohl wegen der unendlichen Verdienste Christi, als auch darum, weil diejenige, die durch die Anwendung dieser Schätze zur Gerechtigkeit gelangen, durch ihre Verdienste und Handlungen der Gerechtigkeit den Schatz selbst wieder vermehren.

§. 37.

---

a) Ibidem. *Ad cujus quidem thesauri cumulum B. Dei genitricis, omniumque electorum a primo justo usque ad ultimum merita adminiculum præstare noscuntur: de cujus consumtione, vel minutione non est aliquatenus formidandum, tam propter infinita Christi merita, quam pro eo, quod, quanto plures ex ejus applicatione trahuntur ad justitiam, tanto magis accrescit ipsorum cumulus meritorum.*

§. 37.

Dieser Kirchenschatz, von dem Pabst Klemens hier redet, wurde nicht eben im zwölften Jahrhunderte erst bekannt, sondern er war es seiner Wesenheit nach schon vom Anfange des Christenthumes. Denn was thate die Kirche anders, wenn sie zu allen Zeiten die heiligen Sakramente ihren Kindern ausspendete; wenn sie den Büssern in zerschiedenen Gelegenheiten einigen Nachlaß von der Bußstrenge ertheilte, als ihnen ein Theil der unendlichen Verdiensten Christi gleichsam eigen machen? Es ist ja schon oben erwiesen worden, daß die von der Kirche verliehene Nachlassung auch vor dem Gerichte Gottes als gültig angesehen wurde; wie könnte aber die Kirche von der Genugthuung, so der Sünder Gott schuldig ist, etwas nachlassen, wenn es nicht durch die Kraft der Verdienste Christi, und der den Büssenden gemachten Zueignung geschähe? Ist es denn nicht Christus, von welchem die Schrift sagt: **Er hat uns von unseren Sünden in seinem Blute gewaschen.** a) Und wiederum: b) **Wegen euer ist er arm geworden, da er reich war, damit ihr durch seine Armuth solltet reich werden.** Billig ma-

a) Apoc. 1. *Lavit nos a peccatis nostris in sanguine suo.*

b) 2. Cor. 8. *Propter vos egenus factus est, cum esset dives, ut illius inopia vos divites essetis.*

machet hieraus der gelehrte Pouget a) den Schluß: daß die Gewalt zu lösen, welche die Kirche empfangen hat, nichts anders seye, als die Macht der Gläubigen die Verdienste Jesu Christi zuzuwenden, und die Gewalt zu binden nichts anders, als die Macht ihnen dieselbe vorzuenthalten, da sie selbe ihnen nicht zuwendet.

§. 38.

Die Verdienste der Heiligen betreffend, ist es eben auch eine uralte Lehre, daß sie zu diesem Kirchenschatze etwas beytragen. Selbst Paulus giebt uns dessen Zeugniß, wenn er zu seinen Korinthern schreibt: b) **Euer Ueberfluß soll in dieser gegenwärtigen Zeit ihren Mangel ersetzen, damit auch ihr Ueberfluß euerem Mangel zu Steuer komme;** wodurch er den Reichen eine Versicherung giebt, daß, wenn sie den Armen durch freygebiges Allmosen werden hier zeitlich verhilflich seyn, ihnen wiederum hingegen in dem andern Leben deren Verdienste werden zu

a) Cit. loc. §. 19. *Quid aliud est solvere, quam applicare merita Christi? quid aliud ligare, quam illa merita non applicare? habet ergo Ecclesia aliquatenus in sua potestate merita Christi.*

b) 2. Cor. 8. v. 14. *In præsenti tempore vestra abundantia illorum inopiam suppleat, ut et illorum abundantia vestræ inopiæ sit supplementum.*

zu statten kommen. Und wiederum: a) Ich aber will sehr gern alles, ja mich selbst für eure Seelen verwenden. Und abermal: b) Ich erfreue mich in meinem Leiden für euch, und erfülle in meinem Fleische dasjenige, was noch an dem Leiden Christi für seinen Leib mangelt, welcher die Kirche ist. Ich weiß wohl, daß man diese Stellen dahin auslegen könne, als wollte der Apostel sagen, daß er vieles wegen der Auserwählten, und der Kirche leide, weil er das Evangelium nicht predigen könnte, ohne vielen Gefahren ausgesetzt zu seyn, und mühsamen Arbeiten sich unterziehen zu müssen; doch ist zu bemerken, daß der Apostel hier ein überaus brennendes Verlangen äussere, den Gläubigen und der Kirche, nicht etwa auf eine oder die andere, sondern auf alle mögliche Weise nützen zu können; so wollte er ja gewiß ihnen auch in dem nützen, daß er für sie einen vollkommenen Nachlaß der Sünden von Gott ausbrächte, und zu diesem Ende auch seine Werke zu deren Genugthuung aufopferte.

a) 2. Cor. 12. v. 15. *Ego autem libentissime impendam, & superimpendar ipse pro animabus vestris.*

b) Coloss. 1. v. 24. *Gaudeo in passionibus pro vobis, & adimpleo ea, quæ desunt passionum Christi in carne mea pro corpore ejus, quod est Ecclesia.*

§. 39.

Einen noch deutlicheren Beweis, daß die Verdienste der Heiligen zu diesem Kirchenschatze etwas beytragen, und uns zur Nachlassung zeitlicher Strafen können zugewendet werden, hole ich aus jenem Nachlaß der kanonischen Strafen her, welche in den ersten Zeiten der Kirche denen, so Schutzschriften von den Martyrern hatten, ertheilet wurde. Denn warum ließ man den Büssern solchen Nachlaß zukommen, als weil man für gewiß hielt, daß ihnen durch daß Gebet der Martyrer bei dem Herrn könne geholfen werden? a) das heißt: man war der gewissesten Meinung, daß die Büsser bei Gott durch die Verdienste der Martyrer einen Nachlaß zeitlicher Strafen erhalten können. Dieses bestättiget Origenes, b) da er bezeuget: **Daß die Martyrer zu dem Ab- oder Nachlaß der Sünden viel beygetragen; daß ihre Marter nach dem Beyspiele des leidenden Jesu eine Gleichheit habe mit dem Taufe, in welchem die Menge der Sünden abgethan werden; und daß wir auf einige Weise durch daß kostbare Blut der Martyrer so, wie durch dieses Christi Jesu können erlöset werden.** Was von den Blutzeugen geschrieben ist, füget Bossuet bei, der diese Stelle aus dem Origenes anführet, c) muß auf

---

a) Cyprian. ep. 13. *Auxilio eorum (Martyrum) adjuvari apud Dominum possunt.*

b) De exhortatione Martyrum.

c) 2. Betracht. 5. Punkt. 3. Erwägung.

auf alle Heilige ausgedeutet werden, indem sie wegen der Abtödtung und Busse billig unter die Martyrer zu rechnen. — — Daher werden sie mit Recht den Blutzeugen an die Seite gesetzt, und mit ihnen als mächtige Fürbitter der Büssenden verehret, die den Schatz der Kirche, das ist, den Ablaß durch ihre Verdienste vermehren.

§. 40.

Hierauf gründet sich der uralte Gebrauch, sich bei Nachlassung kanonischer Strafe meistentheils einiger Gebeter zu bedienen, in welchen man die Heiligen anflehete, daß sie den Büssenden durch ihre Fürbitte bei Gott die Nachlassung zeitlicher Strafen erhalten möchten. Dieses ist zu ersehen in der römischen Ordnung, a) worinn der Büsser nach abgelegter Beicht also betend eingeführet wird: Auch dich bitte ich inständigst, Priester Gottes! daß du fürsprechest für mich, und meine Sünden bei dem Herrn unsern Gott, damit ich von diesen, und allen meinen andern Sünden Verzeihung und Nachlaß durch die Verdienste und Fürbitt aller Heiligen erlangen möge.

§. 41.

a) Ordo romanus in Officio divino antiquitus observari solitus, editus Romæ a Georgio Ferrario anno 1591. *Obnixe etiam te, sacerdos Dei! exposco, ut intercedas pro me, & pro peccatis meis ad Dominum Deum nostrum, quatenus de his, & de aliis omnibus sceleribus meis veniam, & indulgentiam per merita, & intercessiones sanctorum omnium assequi merear.*

§. 41.

Aber wozu so viele Beweise, daß die Verdienste der Heiligen zu dem Kirchenschatze gehören? Ist es denn nicht eine ohnehin ganz natürliche Folge aus jenem Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses, worinn wir die **Gemeinschaft der Heiligen** bekennen? Heißt denn Gemeinschaft mit den Heiligen haben etwas anders, als Glieder eines Leibes seyn? wie der Apostel lehret, wenn er sagt: a) **Wir sind viele ein Leib in Christo, und einer des andern Glied.** Denn die Heiligen sind gewiß lebendige Glieder jenes sittlichen Körpers, dessen Haupt Christus ist; gleichwie nun in einem materiellen Leibe die noch nicht abgelebten Glieder eines dem andern verhilflich sind, eben so kommen uns auch die Heiligen, als unsere Mitglieder durch ihre Fürbitt und Verdienste bei Gott zu Hilfe, auch in Rücksicht auf die Nachlassung der zeitlichen Strafen.

§. 42.

Mit Rechte hat also Pabst Leo der 10te unter andern Sätzen Luthers auch diesen verworfen: **Der Schatz der Kirche, woraus der Pabst die Ablässe giebt, sind nicht die Verdienste Christi und der Heiligen.** b)

VI. Ka-

a) Rom. c. 12. v. 5. *Multi unum corpus sumus in Christo, singuli autem alter alterius membra.*

b) Vid. Bullar. Mag. Tom. I. pag. 611. *Thesaurus Ecclesiæ, unde Papa dat indulgentias, non sunt merita Christi, & sanctorum.*

VI. Kapitel.

Die Kirche befreyet uns durch den Ablaß nicht gänzlich von der Schuldigkeit für die Sünden genug zu thun, sie will nur

1. In uns den Geist der Buße erwecken, und den Eifer belohnen, mit dem wir die Bußwerke verrichten.

2. Unserer Schwachheit, und dem Unvermögen zu Hilfe kommen, die uns zuweilen ausser Stand setzen, Gott also genug zu thun, wie wir sollten.

§. 43.

Bevor ich den ersten wahren Sinn der heil. Kirche, und ihre Absicht bei Ertheilung des Ablasses zeige, und zugleich erweise, auf welch eine vollkommene Art der in den Normalkatechismus enthaltene Unterricht allen Mißbräuchen Einhalt thue, so beim Gebrauche des Ablasses einschleichen könnten; finde ich mich genöthiget zuvor eine Klage zu untersuchen, so schon von längerer Zeit her über die verfallene Kirchenzucht, welche meistentheils die Ablässe sollen veranlasset haben, getrifteret wird. Man will be-

behaupten, daß in den älteren Zeiten, wo die Kirchenbussen strenger, und die Menge Ablässe nicht so im Schwunge waren, viel reinere Sitten unter den Christen geherrschet haben; ja man ist sogar auf Mittel bedacht, die zu unseren Zeiten allzugelinde Kirchenzucht auf einen besseren Fuße zu bringen, und dann, hält man dafür, werden die Ablässe können gebrauchet, und mit Nutzen gebrauchet werden.

§. 44.

Ich meines Theils bin ganz gewiß der Meinung, daß alle, die dergleichen Vorschläge, oder Projekte machen, sehr wenig müssen beschlagen seyn in deme, was die alte Bußschärfe betrift. Denn was wollen sie dann für eine der alten ähnliche Bußstrenge einführen? Wollen sie vielleicht, daß man, wie es in den ersten Jahrhunderten a) üblich wa-

a) Die Kirchenzucht der ersten Jahrhunderten, die Bußstrenge betrefend, bestunde in deme, daß nicht alle, sondern nur einige sehr schwere öffentliche Laster, als die Abgötterey, der Todtschlag, der Ehebruch, und andere grössere Verbrechen, welche die bürgerlichen Gesetze sonst mit dem Tode straften, mit einer öffentlichen, sehr empfindlichen, und öfters auf viele Jahre hinaus sich erstreckenden Buße gezüchtiget wurden (Nat. Alex. histor. Eccles. saec. 3. dissert. 6. q. 1. art. 1.) die heimliche Laster belangend ist zwar Nat. Alex. (cit. loc. q. 2. ar. 1.) der Meinung, daß sie ebenfalls durch die erste sechs Jahrhunderte mit öffentlicher Busse seyen beleget

wäre, für öffentliche, oder auch heimliche Sünden öffentliche Bußwerke auferlegen soll? Nein, sagen sie, die öffentliche Bußwerke paßten nicht auf gegenwärtige Zeiten, sie würden nur zu grösseren Verwirrungen Anlaß geben; denn in der ersten Kirche waren sie deßwegen vorzüglich nothwendig um den Heyden, bei welchen derley Laster nicht einmal geahndet, noch weniger bestrafet wurden, öffentlich zu zeigen, und sie wahrnehmen zu lassen, wie sehr die katholische Kirche solche Lasterthaten verabscheue; da aber nun heut zu Tage unter der Regierung christlicher Landesfürsten auf öffentliche Aergernisse, und schwerere Verbrechen bürgerliche Strafen gesetzet seyen, habe die Nothwendigkeit dieser öffentlichen Bußwerke von selbsten aufgehöret. Ich halte es vollkommen mit ihnen, wenn wir nur alles dasjenige, was in dem letzten allgemeinen Kirchenrathe zu Trident a) von Beibehaltung einiger öffentlicher Büssungen ist festgesetzet worden, mitzugeben.

§. 45.

---

worden; doch ist diese seine Meinung nichts minder, als gewiß, Roncaglia (animad. ad hist. Nat. Alex.) scheint jene Gründe, die er beibringet, genugsam widerlegt zu haben; auch Collet (continuat. Tournel. tom. 6. tract. de pœnit. par. 2. c. 6. ar. 4.) saget; Es scheinet nicht, daß die schwereren, oder kanonischen Sünden, die ganz geheim waren, insgemein zu reden der ganzen öffentlichen Busse vermöge der Kanonen unterworfen gewesen seyen.

a) Seff. 24. cap. 8. de reform. *Apostolus monet, publice peccantes palam esse corripiendos. Quando igitur ab ali-*

§. 45.

Die Klage also, welche man über den Verfall der Kirchenzucht führt, ist nicht vom Abgange der öffentlichen Bußwerke hergenommen. Woher also dann? Wenn ich in der Sache reifer nachspühre, entdecke ich ihre Gründe in der Abtheilung jener Bußbücher, und Bußkanonen, so ihr Herkommen, wie es Muratorius anmerket a) von einem griechischen Mönch Theodorus haben; in den vorhergehenden Jahrhunderten findet man zwar auch Kanonen, doch für die öffentliche, und feyerliche Busse; keine aber für die geheime, und verborgene. Hingegen jene Bußkanonen, welche im siebenten Jahrhunderte ihren Anfang genommen, waren Regeln für alle Priester; die sie auch in der geheimen Beicht beobachteten, und nach welcher sie auch die geheimen Bussen einrichten mußten; daher wurde zu selbiger Zeit jeder Priester, so zum Beichthören sollte zugelassen wer-

---

quo publice, & in multorum conspectu crimen commissum fuerit, unde alios scandalo offensos, commotosque fuisse non sit dubitandum; huic condignam pro modo culpæ pœnitentiam publice injungi oportet, ut, quos exemplo suo ad malos mores provocavit, suæ emendationis testimonio ad rectam revocet vitam. Episcopus tamen publicæ hoc pœnitentiæ genus in aliud secretum poterit commutare, quando ita magis judicaverit expedire.

a) Antiq. Ital. medii ævi tom. 5. differt. 68. edit. Mediol. 1741, a Col. 712.

werden, befraget a) Ob er das römische Bußbuch habe, entweder welches der Bischof Theodor, oder der Ehrwürdige Priester Beda herausgegeben, damit er nach dessen Innhalt den Beichtenden auszufragen, und ihm, nachdem er gebeichtet, fügliche Buße aufzulegen wisse. Wie uns hievon Reginon belehret. Diese Kanonen waren von so grosser Schärfe, daß es wegen des damals herschenden Verderbens der Sitten, und folgends täglich häufig begangener Sünden gar bald nothwendig geworden, Auslösungen der Busse zu gestatten, weil es den Leuten unmöglich gewesen wäre alle diese Bussen zu verrichten, wie Muratorius bemerket. b)

§. 46.

Diese Abthuung also derley Bußbücher, und Bußkanonen, die hauptsächlich den Ablässen ihren Ursprung solle zu verdanken haben, erpresset bei vielen unserer Zeiten so wehmüthig- und sehnvolles Seufzen, und Klagen. Aber wahrhaft grossen, und ge-

---

a) Si habeat pœnitentiale Romanum vel a Theodoro Episcopo, aut a Ven. Beda presbytero editum, ut secundum quod ibi scriptum est, interroget confitentem, aut confesso modum pœnitentiæ imponat. Reginon de eccles. discipl. l. 1. pag. 30. Edit. Paris. Anno 1671.

b) Loc. cit.

gelehrten Männern dünken unsere itzige Zeiten weit beglückter zu seyn, als jene, in welchen diese Buß-Kanonen die Oberhand hatten. Der fromme, und gelehrte Muratorius wird uns dessen abermals einen Beweis geben, da er sagt: a) Es sind zwar vie-

---

a) Loc. cit. pag. 764. *ſunt equidem, fateor, qui tot indulgentiarum plauſtra in Eccleſiam invecta ægre ferunt, atque inconſultæ etiam prodigalitatis arguunt earum largitores; quippe per eas non attenuata ſolum, ſed extincta videtur ſalutaris pœnitentiæ ſeveritas, ac antiqua diſciplina — — — ſed qui noſtrorum temporum diſciplinam dolent, quaſi nimia lenitate pœnitentibus indulgentem, animadvertant, quæſo, graviori olim cenſuræ obnoxiam fuiſſe veterem in uſu canonum pœnitentialium diſciplinam. Etiam invectis peccatorum redemtionibus (eas autem invehere neceſſe fuit, neque enim homines tam diuturnas, & graves corporis afflictationes ſuſtinere poterant) eo recidere tota pœnitentiarum moles plerumque videbatur, ut duntaxat ex Chriſtianorum prædiis, atque pecunia ſacri pœnitentiæ miniſtri ditarentur. In ejusmodi diſciplinæ uſu locus nimius, ut quisque videt, eſſe flatibus avaritiæ poterat, quod tamen deforme vitium a Clero eliminatum ſemper voluere, ſemper optavere canones, & Patres. Ac proinde poſtremis hiſce ſæculis, ac noſtro potiſſimum laus, & commendatio major in eo debetur, quod a ſacris pœnitentium confeſſionibus ſublata eſt omnis turpis lucri non ſolum occaſio, ſed etiam umbra. Illud ergo cum Tridentino Concilio votis noſtris urgendum eſt, ut & moderatio adhibeatur in indulgentiarum largitione; & quando revocare in uſum canones pœnitentiales non poſſumus (hanc enim ſpem prorſus ſublatam mihi videre videor) ſaltem pro qualitate criminum,*

viele, ich bekenne es, denen es Leide thut, daß so eine Menge Ablässe in die Kirche ist eingeführet worden, und die auch derer Ausspender einer unüberlegten Verschwendung beschuldigen; indem durch sie die Strenge der heilsamen Buße, und alte Kirchenzucht nicht nur geschwächet, sondern gänzlich aufgehoben zu seyn scheinet — — — aber welche die Zucht unserer Zeiten, als eine gegen die Büsser durch allzu grosse Gelindigkeit nachsichtige bedauren, bitte ich zu bemerken, daß die alte Zucht bei dem Gebrauche der Bußkanonen einer viel schwereren Ahndung ausgesetzet gewesen seye. Denn nach eingeführten Auslösungen der Sünden (es ist aber nothwendig gewesen sie einzuführen, denn die Leute konnten so langwierig- und beschwerliche Abtödtungen des Leibes nicht aushalten) schiene die ganze Uiberhäuffung der Bußen meistentheils dahinaus zulaufen, daß die heiligen Diener der Buße nur durch Güter, und Gelde der Christen bereicheret wurden. Bei so einer Zuchtordnung siehet jedermann

---

& pœnitentium facultate salutares, & convenientes satisfactiones injungantur, ne, si forte sacerdotes domini peccatis conniveant, & indulgentius cum pœnitentibus agant, levissima quædam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur. Et indulgentiæ quidem laudandæ, summaque cum devotione accipiendæ sunt, pœnitentiæ tamen, piæque castigationis non idcirco usus est deponendus, quem tantopore commendant, ac necessarium peccatoribus existimavere sancti Patres

mann, daß den Aufblehungen des Geitzes zu viele Luft gemachet wurde, welches scheußliche Laster doch von Clero gänzlich getilget zu seyn die Kanonen, und Väter jederzeit gewollt, und gewunschen haben. Und daher muß man diese letzteren Jahrhunderte, und vorzüglich daß unsrige desto mehr erheben, und anbefehlen, weil es von den heiligen Beichten der Büsser nicht nur alle Gelegenheit eines schändlichen Gewinnes, sondern auch den Schatten desselben verscheüchet hat. Dieses also müssen wir mit dem tridentinischen Kirchenrathe durch unsere Wünsche zu betreiben suchen, daß sowohl in Ertheilung der Ablässen die Mäßigung beobachtet werde, als auch, wenn wir die Bußkanonen zu ihrem Gebrauche nimmermehr zurückrufen können (denn mich deucht, ich sehe, diese Hofnung schon gänzlich erloschen zu seyn) wenigst nach Beschaffenheit der Laster, und Fähigkeit der Büsser heilsam, und anständige Genugthuungen auferleget werden, damit nicht etwa die Priester des Herrn, wenn sie zu den Sünden die Augen zudrücken, und zu nachsichtig mit den Büssern umgiengen, indeme sie ihnen für die schweresten Sünden die geringsten Bußwerke auferlegten, auch an ihren Sünden Theil nehmen. Und die Ablässe sind zwar zu loben, und mit gröster Innbrunst anzunehmen, doch muß deßwegen der Gebrauch der Buße, und einer frommen Züchtigung nicht unterlassen werden, welchen die heiligen Väter so sehr anbefohlen, und für die Sünden nothwendig erachtet haben.

§. 47.

§. 47.

Wie unnütz, und unzeitig ist also die Klage, welche man von dem Verfalle der Kirchenzucht immer aufwirft; und wie unbillig gehet man darein, da man die Ursache dessen auf die Ablässe hinschieben will! Die Kirche setzte in vorigen Zeiten sehr scharfe und strenge Gesetz auf, sowohl die offentlich als heimliche Busse betreffend; sie glaubte hiedurch dem Verderbniße der Sitten Einhalt zu thun, doch muste sie mit ihrem Schmerzen bemerken, daß sich nichts destoweniger die Verbrechen ihrer Kinder dergestalt häuften, daß es bald eine wahre Nothwendigkeit erfoderte Erlösungen von auferlegten Bußwerken zuzulassen; denn wie eben Muratorius sagte, war es den Leuten selbiger Zeit unmöglich alle jene Bussen zu verrichten, die ihnen wegen so vielen begangenen Sünden nach den kanonischen Satzungen hätten sollen auferleget werden; die wenigsten würden sich dieser Bußstrenge unterzogen haben, und die Kirche würde Gefahr gelofen seyn, die meisten ihrer Kinder von dem Gebrauche der heil. Sakramenten gäntzlich zu verscheuhen, so sie nicht eine Milderung in der Bußstrenge verstattet hätte. Nun wenn schon unsere Zeiten minder lasterhaft sind, wie jene des siebenden Jahrhunderts, welches Muratorius glaubet, ist es doch eben auch gewiß, daß die Schärfe der Bußgesetze selbiger Zeiten auch in den unsrigen ohne vielen Nachlaß nicht könnten in Uibung gebracht werden. Denn es wird in unseren Tagen

gen, wie widerum Muratorius bezeuget a) zuweilen eine so grosse Anzahl der Sünden, und zwar schweren Sünden zu der sakramentalischen Beichte von einigen hingebracht, daß, wenn man ihnen nach den Bußkanonen, so sie annoch geltend wären, eine Buße auferlegen müßte, selbe sich nach angestellter Berechnung nicht nur auf ihre ganze Lebenszeit erstrecke, sondern über diese auch weit hinauslangen würde. Ist also ein richtiger Schluß, daß, so man auf die Widerherstellung der alten Bußgesetze dringen wollte, man entweder der Erlösungen, wie sie im 7ten, und folgenden Jahrhunderten Gebräuchlich waren, oder Ablässe, wie sie jetzt sind, zugeben müsse, es wäre dann Sache, daß man die Abbüssung zeitlicher Strafen geflissentlicher Weise auf das andere Leben sparen wollte. Wir haben aber eben aus Muratorio beobachtet, daß die Ablässe unseren Zeiten grössere Ehre, und Nutzen zuziehen, als die Erlösungen der Vorigen zuzohen, so daß wir gar keine billige Ursache haben die Glückseligkeit der in vorigen Jahrhunderten üblichen Kirchenzucht zu beneiden, sondern vielmehr das unsrige anzurühmen, wenn es gleich, wie

a) Loc. cit. Col. 713. *Tantus interdum noſtris diebus peccatorum numerus, eorumque gravium ad ſacramentalem confeſſionem a nonnullis adfertur, ut pœnitentia iis imponenda ſecundum canones pœnitentiales, ſi adhuc vigerent, inita, & ſubducta ratione non ſolum integram eorum vitam occuparet, ſed quam longiſſime etiam excederet.*

wie die vorigen, nicht minder wegen des Verderbnisses der Sitten, als Zärtlichkeit der Büssern in Wahrheit zu bedauren ist, weil durch beide diese Uibel der meiste Frucht, welchen die Kirche durch die Bußstrenge verhofte, gehinderet, und sie diese bescheiden strenge Mutter dadurch in die traurige Nothwendigkeit versetzet wird, sich einer Linderung, und Nachsehung zu gebrauchen.

§. 48.

Ist demnach bei so bestellten Sachen itziger Zeiten nichts übrig, als daß alle Priester sich den oben angeführten Befehl des tridentinischen Kirchenrathes tief in ihr Gemüth einprägen; daß sie sich besonders sollten angelegen seyn lassen der Beschaffenheit der Laster, und Schwachheit der Büsser angemessene Genugthuungen aufzulegen, daß ist, so scharfe Buße, als bei itzigen Zeiten mit Hoffnung eines Seelennutzens nach dem Verhältnisse der Sünden dem Beichtenden können auferleget werden. Deßwegen ist auch die ausdrücklich und sehr vernünftige Lehre des Normalkatechismus, daß uns die Kirche durch den Ablaß nicht gänzlich von der Schuldigkeit für die Sünden genug zu thun befreyen, sondern nur in uns den Geist der Buße erwecken, und unserer Schwachheit, und Unvermögen in etwas steuren wolle; der erste Vortheil des Ablasses besteht daher in deme, daß er die Schuldigkeit für die Sünden genugzuthun erringere, in so ferne, daß man auch durch mindere Bußwerke, die um

der Zärtlichkeit der Büsser willen müssen auferleget werden, in Rücksicht auf die Verdienste Christi, und seiner Heiligen, welche uns die Kirche durch den Ablaß auf eine besondere Art eigen machet, dem göttlichen Richter für die nach erlassener Schuld noch übergebliebene zeitliche Strafen ein Genügen leisten könne. Die Kirche befreyet uns zwar durch die Ablässe von jenen alten kanonischen Strafen, die sie bestimmet hatte, weil sie selbe dazumal als den Büssern nothwendige, und zugleich hinlängliche angesehen hat, wodurch der beleidigten Majestät Gottes für die noch übrige zeitliche Strafen ein vollkommenes Genügen geschehen könne; sie befreyet uns aber keinesweges von anderen gelinderen Bußwerken, so nach Verschiedenheit der Sünden von den Priestern müssen auferleget, und von den Büssern ausgeübet werden; damit jedoch wegen dieser Linderung der Bußwerke nichts vor der göttlichen Gerechtigkeit zu büssen übrig bleibe, ergänzet sie durch Zueignung aus dem Kirchenschatze dasjenige, so von der alten kanonischen Strenge abgängig ist. Wenn mir zu Nutzen kommen (tröstet sich ein Bossuet a) Deiner Heiligen vielfältigen Verdienste, derer du mich auf ihr eifriges Bitten theilhaftig zu machen dich würdigest; werden mir einigermassen die unermässenen Schätze, und Reichthümer deines Blutes eigen, dessen unendlichen Werth mir die Kirche kraft meiner Busse, sie seye, wie

a) Im öftern angezogenen Büchlein vom Jubeljahre 2. Betrachtung 5. Punkt 4. Erwegung.

wie sie wolle, und Kraft jenes grossen Ablasses, welchen sie von keinen anderen, als von dir ererbet hat, zugetheilet.

§. 49.

Der zweite aus dem Ablaß zuziehende Vortheil bestehet darinnen, daß in uns der Geist der Busse erwecket werde; es kennet nämlich die heil. Kirche die Schwäche ihrer Kinder, sie nimmet nur zu sehr wahr, wie der erste Eifer sogar unter ihnen erkaltet, ja fast erloschen seye, und sie siehet zum vorhinein, daß viele von einer scharfen Bußstrenge erschrecket, sich aller Busse entziehen würden. Sie will also durch ihre Gelindigkeiten in uns den Geistder Busse rege machen, so wie vormals ihr göttlicher Stifter in einer Magdalena eben dadurch, daß er ihr ohne einige Busse aufzulegen, alle Sünden nachgelassen, einen so heldenmüthigen Bußgeist aufleben gemacht. Und in der That sollte wohl von den Sündern eine so ganz ausnehmende Milde der Kirche mißkennet werden, welcher sie sich bedienet, da sie ungebeten seine schwereste Verbrechen auf so geringe Bußwerke nachlassen, und vergessen will? Sollte sie nicht vielmehr in ihm die heftigste Liebe gegen Gott seinen Vater, und diese seine heilige und guthätige Mutter anflammen, welche, wenn sie einmal entzündet ist, auch den eifervollesten Bußgeist zu gebähren pfleget. Und um so ein erhabenes Ziel desto füglicher erreichen, und die Regemachung des Bußgeistes desto nachdrücklicher befördern zu können, rathet der

grosse Pabst Benedikt der 14te a) daß die Priester die alten Bußkanonen fleißig lesen, nicht zwar um nach selben die Bussen einzurichten, denn dieß wäre zu itzigen Zeiten nicht thunlich, sondern um den Sündern die Grösse ihrer Laster hieraus begreiflich zu machen, und so in ihnen den Bußgeist zu entzünden.

§. 50.

Endlich kommet auch die Kirche, worinnen der dritte Nutzen der Abläſſe bestehet, unserer Schwachheit, und den Unvermögen zu Hilfe, die uns zuweilen außer Stande setzen Gott also genug zu thun, wie wir sollten. Denn wie wäre es möglich bei sich täglich häuffenden Lastern alle von den alten Kanonen vorgeschriebene Bußwerke zu verrichten? Vormals wenn einer mit Bedacht einen falschen Schwur gethan, muste er sieben Jahre Buß thun; so einer in der Kirche währenden Gottesdienste schwätzte, muste er büssen zehn Täge in Wasser, und Brod; der seinen Aeltern gefluchet, 40. Täge in Wasser und Brod, der ihnen eine Unbild angethan, 3. Jahre, der sie geschlagen, 7. Jahre; wenn einer einen kleinen Diebstahl ein oder zweimal begangen, muste er nach gemachter Zurückstellung ein ganzes Jahr Busse aushalten; die Wucherer, so man für Räuber hielte, wurden mit einer dreyjährigen Buße gestrafet, wovon sie eines im

a) De Synod. diœcef. l. 11. c. 11.

im Wasser, und Brod zubringen mußten; wenn ein Lediger mit einer Ledigen einen Beischlaf hatte, waren ihme 3. Jahre zur Busse aufgesetzet; wenn ein Lediger mit eines anderen Weibe einen Ehebruch begangen, muste er sieben, das Weib aber fünf Jahre in der Buße durchseufzen. a) Wer entsetzet sich nicht, wenn er diese schärfe nur erzählen höret? und wo wurde je einer anzutreffen seyn, der sich derselben unterziehen wollte? befindet sich demnach der Priester nicht selten in die Nothwendigkeit versetzet, sich jener Regel zu bedienen, welche der gelehrte Gerson vorgeschriben, da er sagt b) sicherer ists, die, so gebeichtet haben, mit einer kleinen Busse, die sie freywillig annehmen, und glaublich erfüllen werden, ins Fegfeur führen, als mit einer grossen, die sie nicht erfüllen werden, in die Hölle stürzen. Nichts desto weniger, da auch die Kirche selbst gegen uns sich einer heilsamen Nachsicht bedienet, wird sie uns wohl aller Mittel berauben wollen, der göttlichen Gerechtigkeit ein vollkommenes Genügen, wie es durch die vorigen strengen Bussen geschahe, leisten zu können

---

a) S. Car. Borrom. in instruct. pastorum. append. de sacram. pœnit.

b) Reg. moral. de sacram. pœnit. Tom. 3. pag. 103. *Tueius est cum pœnitentia, quæ sponte suscipitur, & verisimiliter adimplebitur, ducere confessos in purgatorium, quam cum magna non implenda præcipitare in infernum.*

nen? Nein ihre Liebe gehet noch viel weiter; weit gefehlet, daß sie uns durch Erlassung zeitlich und gelinderer Strafen auf jene äusserst scharfe des künftigen Lebens aufbehalten sollte, machet sie uns selbst die Verdienste Christi, und seiner Heiligen in so ferne eigen, daß uns die auf so eine Art gemachte Linderung der Busse keineswegs schädlich werden könne. Zu diesem erringeret sie auch den Beichtvätern die Beschwerde ihres Amtes, denn, wie Pallavicinus anmerket a) Die Gelegenheit Ablässe, die man vollkommene nennet, zu erlangen, erleichteret das sonst überaus schwere Amt der Beichtväter, indem sie oft von einer ängstlichen Furcht befreyet werden, daß sie nicht etwa geringere Bussen, als die Grösse der Verbrechen foderte, möchten auferlegen, welches doch in Rücksicht auf die Schwachheit der Büssenden nützlich zu seyn pfleget, damit sie nicht vom Zutritte zu den HH. Sakramenten abgeschrecket werden.

§. 51.

---

a) Hist. Conc. Trid. part. 3. l. 24. c. 12. n. 6. *Opportunitas indulgentias, quas vocant plenarias, impertiendi facile reddit ministerium alioqui gravissimum confessariorum, dum sæpe liberantur anxio metu, ne pœnæ ab ipsis culparum gravitate leviores imponantur, quod tamen spectata pœnitentium imbecillitate opportunum esse solet, ne ab accessu ad sacramenta deterreantur.*

§. 51.

Möchten doch alle Priester dahin höchstens besorget seyn, daß sie dem Volke die wahre Meinung der Kirche, welche sie bei Ertheilung der Ablässe hat, wie selbe in dem Normalkatechismus entwickelt wird, gründlich vortrügen. Möchten sie dem Volke tief in ihr Herz eingraben, daß uns die Kirche durch die Ablässe keineswegs von den peinlichen Bußwerken gänzlich wolle lossprechen, sondern vielmehr dadurch verlange in uns den Geist der Busse zu erwecken, und nur unserer Schwachheit, und Unvermögen zu steuren. Wäre nicht genug schon allen Mißbräuchen vorgebeuget, so sich bei den Gebrauch der Ablässe einfinden können? Welch groß, und weitschichtiger Nutzen würde nicht gar bald aus den Ablässen erfolgen.

VII. Kapitel.

Um die Ablässe zu gewinnen wird erfordert:
1. daß man im Stande der Gnade sey.
2. daß man die vorgeschriebenen Bedingnisse erfülle.

§. 52.

Daß man die Ablässe zu gewinnen die vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllen müsse, wird Niemand in Abrede stellen, wenn er zu Gemüthe führen wird, daß, gleichwie der Ablaß ein freywilliges Geschenke der Kirche ist, es ihr auch freystehen müsse Bedingnisse zu setzen, die nothwendig sind, selben zu gewinnen. Man muß sagen (ist die Lehre des heil. Thomas a) daß, wo die Bedingniß nicht erfüllet wird, auch jenes nicht erfolge, so unter der Bedingniß gegeben wird. Da also der Ablaß unter dieser Bedingniß verliehen wird, daß ei-

ner

a) Supplem. 3. part. q. 27. ar. 3. pag. 39. *Dicendum, quod non existente conditione non consequitur illud, quod sub conditione datur, unde cum indulgentia detur sub hac conditione, quod aliquis aliquid faciat, vel det, si illud non exerceat, indulgentiam non consequitur.*

ner etwas thue, oder gebe, kann jener den Ablaß nicht erlangen, der solches nicht erfüllet. Eben so gewiß ist es, daß man keinen Ablaß gewinnen könne, man seye dann im Stande der Gnaden. Die Abläſſe, (sagt Natalis Alexander a) nützen jenen nichts, die eine Todsünde auf sich haben; die Ursache dessen ist, weil die Abläſſe nur Erlassungen derjenigen Strafen sind, die uns nach verziehener Schuld übrig bleiben, da indessen die Strafen keinem können nachgelassen werden, dem nicht zuvor die Schuld erlassen worden. Denn welcher (sind abermal die Worte des heil. Thomas b) die Nachlassung der Sünden von Gott nicht erhalten hat, kann den Erlaß der Strafe von dem Diener der Kirche weder bei den Abläſſen, weder im Bußgericht erlangen.

§. 53.

Gleichwie demnach der Ablaß nicht verliehen wird zur Nachlassung der Schuld, sondern bloß zur Tilgung der nach verziehener Schuld übergebliebenen zeitlichen Strafen, so wird auch in der That selbst, und

a) Theol. dogm. & mor. l. 2. de indulg. c. 3. reg. 10. *Existentibus in peccato mortali indulgentiæ non prosunt.*

b) Supplem. 3. part. q. 27. art. 1. pag. 38. *Qui enim non est consecutus operationem Dei in remissione culpæ, non potest consequi remissionem pœnæ a ministro Ecclesiæ, neque in indulgentiis, neque in foro pœnitentiali.*

und in Kraft des Ablasses keine, weder schwere, noch auch läßliche Sünde, in so weit es nur Sünde ist, vergeben. Der Ablaß für sich genommen (saget Collet a) ertheilet keinem den Nachlaß einer Todsünde, ja nicht einmal einer läßlichen. So halten es auch Suarez, b) Passerinus c) und Theodorus. d) Ja diese Meinung der Gottesgelehrten schiene dem grossen Pabst Benedict dem 14ten so gut gegründet, daß er e) den Bischöfen die Regel gab, die Ertheilung jener Ablässe als verdächtig anzusehen, in welchen die Lossprechung von der Strafe, und Schuld enthalten ist. In dieser Absicht beweist er, daß sich der apostolische Stuhl in Ertheilung der Ablässe niemals des Ausdruckes von Straf und Schuld bedienet habe. f)

§. 44.

---

a) Append. 3. de indulg. c. 2. pag. 375. *Indulgentia per se non confert remissionem culpæ mortalis, immo nec venialis.*

b) In 3. part. S. Thomæ tom, 4. disput. 50. sect. 1. num. 11.

c) De indulg. quæst. 7. num. 82.

d) Theodorus a spiritu sancto congregationis indulgentiarum, sacrarumque reliquiarum consultor, tract. de indulg. tom. 1. c. 5. §. 1.

e) De synod. diœces. l. 13. c. 18. num. 7. *Quibus absolutio a pœna, & culpa concedi dicitur.*

f) *Sedem Apostolicam suis verbis a pœna, & culpa indulgentias nunquam dare consuevisse.*

§. 54.

Wenn dem also ist, wird jemand sagen, warum erscheinet in allen Ablaßformeln dieser Ausdruck: Nachlassung der Sünden? Löschet solcher nicht den wahren Begriff vom Ablasse aus, und ernährt er nicht eine Meinung, die dem Geiste und Sinne der Kirche in Ansehung des Ablasses und seiner Wirkungen entgegen gesetzet ist? Wird nicht auf solche Weise das arme Volk immer in der Blindheit, immer im Mangel des ächten Unterrichtes erhalten?

§. 55.

Doch auf wem ist wohl dieser Einwurf gemünzet? Der Ausdruck: Nachlassung aller Sünden bei Ertheilung des Ablasses ist ja schon von Zeiten Pabst Urban des 2ten her in der Kirche Gottes üblich gewesen, wie zu sehen bei Eusebius Amort; a) er ist also schon beinahe 700 Jahre alt. Unter dieser Zeit hatte die Kirche gewiß viele gelehrte, fromme, ja auch heilige Häupter, die alle müßten gefehlet, durch solchen Ausdruck den wahren Begriff der Ablässe ausgelöschet, und eine Meinung ernähret haben, die dem Geist und Sinne der Kirche in Ansehung des Ablasses und seiner Wirkung entgegen gesetzt ist. Selbst der 4te im Lateran zu Rom gehaltene Kirchenrath, welcher sich in der Ablaßformul eben

a) De Origine &c. a pag. 54. part. 1. sect. 2.

eben dieses Ausdruckes bediente, a) hätte schändlich gefehlet, und dem armen Volke eine Veranlassung zu falschen Begriffen von dem Ablasse gegeben. Auch Pabst Martinus der 5te hätte sehr unrecht gehandelt, daß er in der zu Kostanz gehaltenen Kirchenversammlung eine Satzung herausgegeben, vermöge welcher, auf die man einen Verdacht wegen der Ketzerey des Wiklefs warf, unter andern gefragt wurde: ob sie glaubten, daß der Pabst, und jedweder Bischof nach Beschränkung der heil. Kanonen seinen Schäflein aus löblichen Ursachen Ablässe zum Nachlaß der Sünden ertheilen könne. Endlich hätte auch der tridentinische Kirchenrath, welchem gewiß dieser in Ablaßformeln gewöhnliche Ausdruck nicht unbekannt war, und der eben besondere Vorsorge machte, die bei Gelegenheit der Ablässe eingeschlichenen Mißbräuche aus dem Wege zu räumen, sehr sträflich gehandelt, daß er diesen so schädlichen und ausgebreiteten Mißbrauch sich auszudrücken, welcher nur den ächten Begriff vom Ablasse zu verderben tauget, nicht gebessert hätte.

§. 56.

Es ist aber ein leichtes, diesen von so langer Zeit her in den Ablaßformeln üblichen Ausdruck zu rechtfertigen, und die in diesem Stücke den Päbsten und Kirchenräthen angeworfene Anklage zu zernichten. Denn einmal ist schon oben unstrittig erprobet wor-

a) Amort. loc. cit. pag. 57.

worden, daß die Ablässe der Kirche, da sie uns die kanonischen Strafen erlasse, auch vor Gott gültig sey, und die Tilgung jener zeitlichen Strafen wirke, welche sonst durch Unterziehung der kanonischen Busse erhalten wurde; und dieß war jederzeit die Meinung der Kirche, indem sie ihren Kindern durch die Ablässe vielmehr nutzen, und nicht schaden wollte; damit also diese ihre Meinung in Betreff der Wirkung des Ablasses allen insgemein verständlich wurde, suchte sie diesen Ausdruck: *Nachlaßung aller Sünden*, hervor; denn aus diesem Ausdruck muß jedermann abnehmen, daß die Wirkung des Ablasses grösser sey, als wenn etwa ein weltlicher Fürst seinem Unterthan die Strafe erläßt, so er ihm eines begangenen Verbrechens halber auferlegt. Ferners wollte sie uns hiedurch zeigen, daß die Gewalt Ablässe zu ertheilen in jener enthalten sey, die ihr Christus mitgetheilet, über die Sünden seiner Gläubigen ein gerichtliches Urtheil zu sprechen, und daß folglich auch von Gott nachgelassen werde, was sie uns durch die Ablässe nachläßt.

§. 57.

Und in der That, warum sollte sich die Kirche nicht dieses Ausdruckes: *Nachlassung aller Sünden* bedienen dürfen, indem der Ablaß wirklich im gewissen Verstande so eine Nachlassung ist? Denn der vollkommene Nachlaß der Sünden enthält in sich zwey Stücke: fürs erste, die Erlassung der Schuld, in so weit sie nur Schuld ist; und dann die Erlas-

sung zeitlicher Strafe, in so weit sie nur Strafe ist. Die Schuld sammt der ewigen Strafe wird durch das Sakrament der Busse erlassen; die zeitlichen Strafen aber, gleichwie sie durch verschiedene Buß- oder andere gute Werke ausser dem Sakramente können bezahlet werden, so können sie auch von der Kirche durch derley Ablässe nachgelassen werden, weil auch, um die Ablässe zu gewinnen, jederzeit gute Werke, oder auch eigentliche Bußwerke vorgeschrieben werden, welche daher auch eine doppelte Kraft erlangen: die Kraft, die ihnen an sich selbst eigen ist, die Strafen der Sünden auszulöschen, und die Kraft, die ihnen zueben diesem Ende von dem Geschenke und von der Freygebigkeit der Kirche zukömmt. Wie ich also sagen kann, durch das Sakrament der Buß werden die Sünden nachgelassen, obschon zum öftern die zeitlichen Strafen noch auszudauern übrig bleiben, weil ichs nur zum Theil nämlich von der Schuld will verstanden haben, so kann ich ja auch sagen: durch den Ablaß werden die Sünden nachgelassen, nämlich zum Theil der zeitlichen Strafen nach, weil die Sünde, was das Verschulden der Strafe betrift, wirklich nachgelassen wird.

§. 58.

Auf die Einwendung, daß man dieses dem Volke auf eine andere Art erklären könnte, da im Gegentheile durch den Ausdruck: Nachlassung der Sünden, leicht ein falscher Begriff von der Wirkung des Ablasses entstehen kann, antwortet l'Herminier, wenn

er

er sagt: a) Jedweder weiß, daß die römischen Päbste dieses verstehen von Nachlassung der Sünden, in so weit sie uns der Strafen schuldig machen, nicht aber in so weit sie blos Beleidigungen Gottes sind. Es ist also wahrhaftig nur eine eitle Furcht, die man beim Gebrauche des Ausdruckes: Nachlassung aller Sünden, von Entstehung eines falschen Begriffes unter dem Volke zu äussern scheinet. Denn auch nur ein Knab, so in der Normalschul gut unterrichtet ist, wird von solchem Irrthume weit entfernt seyn, weil er aus dem Katechismus gelernet hat, daß man, um den Ablaß zu gewinnen, im Stande der Gnade seyn müsse, und daß der Ablaß nichts anders seye, als die Nachlassung zeitlicher Strafen, welche wir sonst nach verziehener Schuld im gegenwärtigen oder künftigen Leben zu leiden hätten, und durch diesen Unterricht aufgeklärt wird er wohl den Schluß machen: also werden durch die Ablässe die Sünden in Ansehung der Schuld nachgelassen; oder nicht vielmehr sonnenklar einsehen, daß die Sünde nur in Beziehung auf die nach übergebliebenen zeitlichen Strafen nachgelassen werde?

a) De indulg. c. 4. *Nemo nescit summos pontifices id intelligere de remissione peccatorum, quoad reatum pœnæ, non autem quoad reatum culpæ.*

VIII. Kapitel.

Die Ablässe können auch den Seelen im Fegfeuer fürbittweise zu statten kommen, wenn sie auch dazu verliehen sind; alsdenn aber müssen die Lebendigen die von der Kirche zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen guten Werke Gott für die Verstorbenen aufopfern.

§. 59.

Diese Worte zeigen uns den Unterschied an, welchen die Ablässe in Rücksicht auf die noch Lebende, und auf die schon Verstorbene haben. Den noch Lebenden kann die Kirche, weil sie ihrem Gerichte unterworfen sind, auch einen gerichtlichen Nachlaß zeitlicher Strafen ertheilen; den Verstorbenen aber kann sie die Ablässe nur fürbittweise zukommen lassen, weil sie schon, wie Gelasius, a) und Leo der Grosse

a) Ep. ad Faustum. & altera ep. ad Episcop. Dardaniæ apud Gratianum 24. q. 2. can. *legatus* & con. *nec quisquam*.

b) Ep. ad Rusticum Narbon. Episcop. apud Grat. 24. q. 2. can. 1.

se reden, ihrem Gerichte entzogen, und dem göttlichen allein unterworfen sind. Es bemerket zwar Bellarmin, a) daß einige wenige Gottesgelehrte der Meinung waren, auch jene Verstorbene, so in dem Fegfeuer aufbehalten wären, stünden noch unter der Gewalt der Kirche, könnten also eben, wie die Lebendigen, von zeitlichen Strafen durch ihre Macht losgezählet werden. Allein diese Meinung wird von allen andern insgemein verlassen, und will Johannes Major b) sogar, daß sie von der hohen Schule zu Paris sey verworfen worden.

§. 60.

Dem sey, wie ihm wolle, ist es doch eine gewisse, und unter allen Gottesgelehrten einhellige Meinung, daß der Ablaß, wenn er anderst hiezu verliehen ist, wenigstens fürbittweise für die Verstorbenen könne benutzet werden. Ich sage also, (sind die Worte eines heil. Bonaventura c) daß der rö-

a) De indulg. l. 1. c. 14.

b) In 4. sent. dist. 20. q. 2.

c) 4. sent. dist. 20. par. 2. art. 1. 9. 5. *Dico igitur, quod, quia bona, & thesaurus Ecclesiæ est in summi Pontificis potestate, & illi, qui sunt in purgatorio ratione charitatis idonei sunt spiritualia beneficia recipere, quod Papa potest eis bona Ecclesiæ communicare. Quantum autem ad authoritatem judicandi, cum illi jam exierint for-*

römische Pabst, weil er die Güter und den Schatz der Kirche in seiner Gewalt hat, auch jenen davon mittheilen könne, die in dem Fegfeuer durch das Band der gemeinschaftlichen Liebe mit uns noch vereiniget fähig sind, geistliche Güter zu empfangen. Was aber die Macht zu urtheilen betrift, weil sie schon den Gerichtsplatz der Kirche verlassen, scheinet, daß man ihnen die Lossprechung nur fürbittweise ertheilen könne. Und Drouven saget: a) Obwohl die Abläße den Verstorbenen nicht lossprechungsweise können zugewendet werden, können sie ihnen doch nützlich seyn, und sind es auch in der That wegen der Fürbitte, welche Gott aus Barmherzigkeit genehmhält. Collet b) Die Abläße kommen den Verstorbenen nicht zu Nutzen in Form einer Lossprechung, und eines Gerichtes, son-

---

forum Ecclesiæ, & ecclesiasticum judicium, videtur, quod eis non possit fieri absolutio, nisi per modum deprecationis.

d) De re sacramentaria l. 6. q. 7. c. 2. §. 3. *Indulgentiæ etsi mortuis per modum absolutionis nequeant applicari, iisdem tamen prodesse possunt, & prosunt reipsa per modum suffragii, quod a Deo misericorditer acceptatur.*

e) Continuator Tournel. tom. 6. append. 3. de indulg. c. 6. *Indulgentiæ non prosunt defunctis per modum absolutionis, & judicii, sed per modum suffragii.*

sondern fürbittweise. Endlich bezeiget Bellarmin: a) Daß es eine gewisse, und unter Katholiken unzweifelte Wahrheit seye, daß den Seelen, so in dem Fegfeuer zu leiden haben, durch die Ablässe könne geholfen werden. Eben dieser Meinung sind Natalis Alexander, b) l'Herminier, c) Juenin. d) Und aus den ältern Alexander de Hales, Durandus, Richardus de Mediavilla, Dominicus a Soto, Petrus de Soto, und andere, welche Gabriel Biel e) und Bellarmin f) anführen.

§. 61.

Es gründet sich aber dieser von den Gottesgelehrten insgemein angenommene Satz erstens auf jene Glaubenspunkte, vermöge welchen wir bekennen, daß auch die in dem Fegfeuer zu reinigende Seelen an der Gemeinschaft der Kirche noch Theil nehmen, und deßwegen ihren Peinen von den noch Lebenden fürbittweise, durch Allmosen geben, Fasten, Gebete, Meßopfer und andere gute Werke könne ge-

a) De indulg. l. 1. c. 14. *Res autem certissima est, & apud catholicos indubitata, indulgentiis juvare posse animas: quae in purgatorio poenas luunt.*

b) Theol. dogm. & moral. l. 2. de indulg. c. 3. reg. 15.

c) Tract. de indulg. c. 7.

d) Instit. theol. part. 8. dissert. 9. q. 5.

e) Lect. 57. in Canonem Missæ.

f) loc. cit.

gesteuert werden. Denn hieraus folget, daß es auch durch die Ablässe geschehen könne, wenn sie zu diesem Ende von der Kirche verliehen, und von den Gläubigen aufgeopfert werden. Schon im 5ten Kapitel bewieß ich zu Genüge, daß die Kirche bei Ertheilung des Ablasses uns die Verdienste Christi, und seiner Heiligen zueigne, und zwar mit einem so reichlichen Zuflusse aus selben, daß unsere Bußwerke vor den Augen des Allerhöchsten ein weit angenehmeres und verdienstlicheres Versöhnungsopfer werden, als sie es sonst nimmermehr gewesen wären. Wenn wir nun solche Gebete, solche Bußwerke, derer Werth die Kirche durch so eine Zueignung der unendlichen Verdienste Christi, und jener der Heiligen zu einem so hohen Grade erhoben hat, für die Verstorbenen fürbittweise aufopfern, wie wir es gewiß thun können; ja wenn es die Kirche selbst ist, die selbe, da sie den Ablaß auf diese Meinung verleihet, in unserer Person Gott aufopfert, sollte wohl so eine Fürbitte für sie vergeblich, und ohne Nutzen seyn können? Der Schluß ist so richtig, und ungezwungen, daß ein berühmter Theolog unserer Zeiten, Benedict Stattler, a) eben aus dieser Ursach die entgegengesetzte Meinung eine irrige Meinung zu nennen kein Bedenken trägt.

§. 62.

---

a) Theol. theor. tract. 6. c. 4. de sacram. pœnit. §. 572. in Nota: *Ratiocinium hoc probat, erroneam esse sententiam negantem.*

§. 62.

Er gründet sich zweytens auf den Gebrauch der ganzen Kirche, welche, wie Amort will, a) und durch verschiedene angeführte Beispiele zu erproben sich angelegen seyn läßt, schon im 878sten Jahre solle angefangen haben, für die Verstorbene Ablässe zu verleihen. Dem aber sey wie ihm wolle, ist doch gewiß, daß Pabst Sixtus der 4te schon im Jahre 1477. der hantonensischen Kirche einen Ablaß für die Verstorbenen nach Art einer Fürbitte verliehen habe, in welchem ihm sehr viele Päbste gefolget sind, so, daß dieser Gebrauch schon von langer Zeit her in der ganzen Kirche die Oberhand gewonnen hat. Läßt sich hierüber nicht mit Natalis Alexander, und andern gelehrten Theologen jene Regel des heiligen Augustinus b) anwenden, deren Inhalt ist: **Wenn etwas in der ganzen Kirche durch die Welt üblich ist — — streitig machen wollen, daß man es thun solle, wäre der unerträglichste Unsinn.**

§. 63.

Endlich gründet er sich auf den Ausspruch des römischen Stuhls; denn Pabst Leo der 10te verwarf je-

---

a) De indulg. part. 2. sect. 5. a pag. 280.

b) Ep. 54. alias 118. num. 6. *Si quid — — tota per orbem frequentat Ecclesia — — quin ita faciendum sit disputare, insolentissimae insaniae est.*

jenen Satz des Luthers: **Sechs Gattungen der Menschen sind die Ablässe weder nothwendig, weder nützlich: nämlich den Verstorbenen.** a)

§. 64.

Aber ein Ablaß für die Verstorbenen nach Art einer Fürbitte ist eben so ein Widerspruch, als jurisdictionsmäßig in einer Sache verfahren nach der Art eines solchen, der in dieser Sache keine Jurisdiction hat, wie die Kirche über die Verstorbenen keine hat, sondern selbst bitten muß. Wunderlich, daß dieser Widerspruch so vielen gelehrten und berühmten Theologen, welche über diese Materie geschrieben, nicht hatte einleuchten können: er muß also keiner seyn, denn worinn läge er? Vielleicht in dem, daß von dem Ablaß die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Untergebene untrennbar sey? Allein welcher vernünftige Theolog hat dieses jemals gesagt? Uebet also die Kirche bei Ertheilung des Ablasses für die Verstorbenen keine Gerichtsbarkeit aus? Allerdings; nicht zwar über die Verstorbenen selbst, sondern über den Schatz, welchen Christus ihr göttlicher Stifter aus seinen, und seiner Heiligen Verdiensten bei ihr hinterleget, und ihr allein das Recht ihn auszuspenden ertheilet hat; denn nur sie hat

c) *Sex generibus hominum indulgentiæ nec sunt necessariæ, nec utiles, videlicet mortuis &c,* Vide Bullar. mag. tom. I. pag. 611.

hat die Gewalt diesen Schatz gewissen Gebetern, oder andern guten Werken, so zum Besten der Verstorbenen verrichtet werden, zuzueignen, und eben da sie sich dieser rechtmäßigen Gewalt bedienet, übet sie ihre Gerichtsbarkeit aus, ob es gleich Gott allzeit freystehen wird, diese für die Verstorbenen zu ihm gerichteten Gebete und gute Werke entweder nach ihrem ganzen Verdienste, oder nur zum Theil aufzunehmen; und deßwegen erhalten derley Ablässe ihre Wirkung bei Gott nur fürbittweise, da sie im Gegentheile bei den Lebendigen eine wahre und gerichtliche Lossprechung auch in Rücksicht auf die Urtheile Gottes sind.

§. 65.

Laßt uns die Sache mit einem Gleichnisse beleuchten: Der Fürst giebt seinem Statthalter die Gewalt, daß er in dem ihm anvertrauten Staate aus dem allgemeinen Schatze Schuldnern, oder auch Verbrechern beispringen, und mit einem Theile dieses Schatzes für ihre persönlichen Schulden Genugthun dörfe; daß wäre so, dächt ich, ein bürgerlicher, Ablaß von dem Statthalter ertheilet; nun fügt sichs daß so ein Verbrecher von seinen Gläubigern, oder denen, die er beraubet, unmittelbar vor dem Richterstuhle des Fürsten belanget wird; der Statthalter aber aus Menschenliebe trägt dem Fürsten aus dem ihm zu diesem Ziele anvertrauten Schatz einen Theil an, um für den Verbrecher genug zu thun, und den Schaden, den er seinen Nächsten verursachet,

zu ersetzen: schon hat der Fürst diesem Sünder die Leibesstrafe nachgelassen, und itzt nimmt er den Theil des Schatzes von dem Statthalter an, zahlt, und macht den von dem Verbrecher verursachten Schaden gut, und läßt ihn von dem Kerker, in welchen er sonst als Schuldner hätte schmachten müssen, loß; da frägt sich nun, ob man nicht sagen könne, daß der Ablaß, den der Statthalter in seiner Provinz dem Schuldigen aus dem ihm anvertrauten Schatze sonst geradezu, und als Genugthuung austheilet, ob dieser Ablaß, sage ich, dem von dem Fürsten belangten Sünder, oder Schuldner nicht fürbittweise zugewendet, müsse gesagt werden; mir scheinet es so: denn der Statthalter gebraucht sich seines Rechtes, und nimmt von dem Schatze; wendet das Genommene für den Verbrecher an, und theilt so den Ablaß wirklich aus; der Fürst ist nicht schuldig, diese Genugthuung anzunehmen, oder ganz anzunehmen, er thut es aber auf Vorstellungen und Bitten des Statthalters. Da hätten wir also ohne etwas Abgeschmacktes zuzugeben, einen fürbittweise zugewendeten Ablaß. Und dieses mögen sich diejenigen zum Unterrichte dienen lassen, die es wagen der heiligen Kirche, welche sie doch als ihre Mutter und Lehrerin ehren sollten, Mißbräuche, Fehler und Widersprüche zur Last zu legen.

Beschluß.

Nun getröste ich mich, meinem Versprechen sowohl, als der Erwartung meiner Leser ein Genüge geleistet zu haben; indem ich überflüßig dargethan, daß die Lehre des Normalkatechismus in Betreff des Ablasses, da sie mit jener unserer itzigen Theologie vollkommen überein kömmt, zur Beförderung der ächten Aufklärung die geschickteste und gründlichste sey, weil sie entweder lauter Glaubenswahrheiten enthält, oder doch solche Sätze, die allgemein angenommen, dem Sinne der Kirche ganz eigen, und aus andern Glaubenslehren durch nahe und ungezwungene Folgerungen gezogen sind; denn giebt man einmal eine wahre Nutzbarkeit der Ablässe zu, räumet man dem römischen Pabste seinen ihm zuständigen Primat ein, giebt es eine Gemeinschaft der Heiligen, und nimmt man endlich an, daß es löblich und nützlich sey, für die Verstorbenen Gebete und gute Werke um ihre Befreyung aus dem Fegfeuer zu beschleunigen, zu Gott abschicken, so doch alles der Glaube lehret, so wird man bald über alles dasjenige eines werden müssen, was in der Lehre vom Ablasse das Hauptsächlichste ist.

Und aus diesen Gründen scheint mir jene Einhelligkeit der Gottesgelehrten in der Lehre vom Ablasse, wie ich eben in diesen Blättern bekannt gemacht,

ih-

ihren Ursprung genommen zu haben: ja ich getraue mich zu versichern, daß von dem tridentinischen Kirchenrathe, von welchem die Lehre vom Ablasse mit mehrerer Anwendung, und Sorgfalt untersuchet worden, kein Theolog von einigen Ansehen werde können anfgebracht werden, welcher die aus dem Normalkatechismus angezogene Sätze schlechterdings läugnete. Selbst der Rechtsgelehrte Van Espen, in welchem man auch jenes zu finden sich einbildet, was er doch in der That nicht saget, schreibet in seinen 4. Kapiteln vom Ablasse, und dem Jubeljahre a) nichts, so den aus dem Normalkatechismus angeführten Sätzen zuwiederliefe; er selbst bekennet, daß sein Absehen nur gewesen sey, die Geschichte vom Ablasse herzusetzen, und das übrige den Gottesgelehrten zu überlassen; denn dieß sind seine Worte b) Von der Ursache, die den Ablaß gebenden bestimmen muß, und von den Zubereitungen derer, die ihn gewinnen wollen, und

a) Jus Eccl. tom. I. part. 2. tit. 7. edit. Colon. Agripp. Anno 1729, a pag. 323.

b) Loc. cit. c. I. num. 27. *De causa ex parte dantis, de dispositionibus ex parte lucrantium, aliisque similibus jam pridem, uti & hodie, multæ præsertim a theologis quæstiones salva fide agitantur, quæ, quia ad dogmata magis, quam ad disciplinam, aut historiam spectant, eas, ne falcem in messem alienam mittam, theologis relinquo; intra materiam historiæ, & disciplinæ, me concludens, præsertim quia pauca, quæ a scholasticis in hac materia indulgentiarum agitantur aut traduntur, ad certitudinem fidei, & droctrinam Ecclesiæ Catholicæ pertingunt.*

und anderen dergleichen Dingen, die zu dem Ablaße gehören, hat man schon vorher, so, wie jetzt besonders unter den Theologen viele Fragen abgehandlet, und das zwar ohne die Glaubenslehre zu berühren! Dieses also, weil es mehr zu der Dogmatik, als zur Kirchenzucht und Geschichte gehöret, damit ich nicht auf fremden Grund ärnte, überlaß ich den Theologen, und schränke mich nur pur auf die Geschichte, und Kirchenzucht ein, besonders, da weniges von dem, so die Skolastiker von dieser Materie der Abläſſe abhandlen, bis zur Glaubensgewißheit reichet, und als eine Lehre der allgemeinen katholischen Kirche kann angesehen werden.

Das würfe ich Van Espen, als einen Eingrif in fremdes Handwerk für, wenn er Dinge, die den Theologen zugehören, abhandelte — was sollte man nun denen sagen, welche die helle, lautere, in dem Gebrauche der Kirche, und Vätern gegründete Lehre des Katechismus, mit doppelsinnigen Ausdrücken — schehlen Wortspielen, und unrecht angebrachten Klügeleien in ein unbestimmtes Mischmasch verwandlen, oder wohl gar durch unrichtige, widersprechende, falsche Verstümmlungen, meines Sinnes, die Leute nicht aufklären; wohl aber das ruhige Herz, des mit seiner Katechismus Lehre zufriedenen Christen mit gesuchten Zweifeln irre machen — mit unrichtigen falschen, oder gewiß nicht beruhigenden Begriffen verwirren, und zu einen wankenden, und lockeren umstalten — — Was sollte denn so ein Unternehmen anzeigen, oder wo sollte es den

aufhorchenden Glaubigen hinführen? als zum Eigensinn, und Mißtrauen auf diejenige Bischöfe, mit derer Beifall dieser Katechismus an das Licht getreten, und die doch Gott die Glaubenslehre zu bewahren, und auch die Kirche zu regieren bestellet hat; und endlich hiesse diese undankbare Bemühung, die Lehre des Katechismus zu verdrähen, nichts anders, als alle weise Veranstaltungen, so zur wahren Ankflärung, christlichen und ächten Unterrichte des Volks wirklich sind getrofen, von höchsten Stellen geprüfet, und gutgeheissen worden, vereitlen, und des billig verhoften und erwarteten Nutzen und Ausbreitung muthwilligerweise berauben wollen.

Uibrigens hoffe ich ja nicht, daß durch gegenwärtiges Schreiben sich irgend einer für angegriffen, oder beleidiget halten werde; indem ich mir ganz gewiß jedwederen zu versichern getraue, daß es auf keinen insonderheit gemünzet, und meine Absicht nur gewesen sey meinen Mitbürgern einen Unterricht, dessen sie in gegenwärtigen Umständen höchst bedürftig sind, beizubringen. Denn vergebens würde ich mich bemühen jene zu überzeugen, die sich vielleicht geflissentlich wider die erkannte Wahrheit sträuben. Vernehmen sie daher noch einmal, liebe Mitbürger (denn ich kann es ihnen nicht zu oft wiederholen) die Normallehre vom Ablaße ist keine Lehre der einzelnen Päbste, auch keine der einzelnen Bischöfe, weder eine, so nur von Mönchen wäre ausgehecket worden; sondern sie ist eine Lehre, so von allen Bischöfen unsrer k. k. Staaten gutgeheißen worden; eine Lehre, die auch alle übrige katho-

li-

lischen Länder angenommen haben: denn in welcher Gegend katholischer Reiche lehrte man etwas anderes? Welche Universitäten haben in ihrer Theologie Sätze, die jenen des Normalkatechismus nicht gleichkämen? Wo ist je ein berühmter Gottesgelehrter so uns von dem Ablasse einen anderen Begriff gäbe. Welche Katechismi anderer katholischen Länder stimmen nicht mit den unsrigen überein? Gewiß man wird von allen diesen nichts Aechtes aufweisen können, weil eben jene Quellen, aus welchen man bis itzt um unsere Katechismuslehre anzufeinden zu schöpfen nicht gescheuet hat, gerade zu das Gegentheil behaupten.

Merklichere Druckfehler.

Blat	Zeil		lese,
4	1	Erziehungsumständen	Erziehungsgegenständen.
— 6	— 18	Dogmailsche	— Dogmatische.
— 17	— 9	jener	— jene.
— 20	— 1	nach aber setze hinein,	— sind
— 21	— 4	eine	— einer.
— 25	— 16.	præfata	— præfracte.
— 25	— 11	oder eine ꝛc.	— oder eine die der Entscheidung der Kirche nahe Lehre
— 25	— 22	extremum	— futurum.
— 32	— 14	en	— ne
— 44	— 18	ertheilen,	— urtheilen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Litau, I.

Katholischer Unterricht vom Ablasse nach der Lehre des Normal-Catechismus

Wien 1782

Dogm. 617
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10398690-0
VD18 15319520-001